



Bundesverwaltungsamt

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Sport und Ehrenamt

Ausschussdrucksache

21(5)75

nada
FÜR SAUBERE LEISTUNG

Antidoping-Berichte der nationalen Sportfachverbände 2024

Zusammenfassender Bericht
vorgelegt vom Bundesverwaltungsamt
gemeinsam mit der
Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland

Köln, Oktober 2024

Der zentrale Dienstleister des Bundes

bundesverwaltungsamt.de

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Verfasser:

Bundesverwaltungsamt

- Referat ZM I 4 -

50728 Köln

Ansprechpartner:

Christoph Hagemann, Referatsleiter ZM I 4

0228 99 358-92725

Christoph.Hagemann@bva.bund.de

Bundesverwaltungsamt, Köln 2024

ZM I 4

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Tabellenverzeichnis	III
Vorbemerkung	1
TEIL I Prüfverfahren allgemein	2
A. Fördervoraussetzungen des BMI	2
B. Zeitlicher Prüfablauf.....	2
C. Inhaltliche Prüfungen.....	4
TEIL II Prüfung der NADA	6
A. Prüfauftrag und Prüfverfahren	6
I. Prüfungsschwerpunkte und -kriterien	6
1. Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke.....	7
2. Aktivitäten zur Dopingprävention.....	7
3. Schulung des (sport-)medizinischen Personals.....	7
4. Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten	8
5. Vertiefte Prüfung.....	9
II. Prüfungsergebnisse	10
B. Sportrechtliche Bewertung der Verbandsangaben	10
I. Voten.....	10
1. Olympische Sportfachverbände (Sommersport)	10
2. Olympische Sportfachverbände (Wintersport)	23
3. Nichtolympische Sportfachverbände.....	26
4. Vorübergehend olympische Sportfachverbände.....	36
5. Behindertensportverbände	37
6. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA).....	38
II. Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes	40
III. Zusammenfassung	42
C. Vertiefte Prüfung.....	43
I. American Football Verband Deutschland (AFVD).....	43
II. Deutsche Billard- Union (DBU).....	44
III. Deutscher Boxsport-Verband (DBV).....	45
IV. Deutscher Golf Verband (DGV)	46

V. Deutscher Kegler- und Bowlingbund (DKB).....	47
VI. Deutscher Leichtathletik Verband (DLV).....	47
VII. Deutsche Reiterliche Vereinigung - Federation Equestre Nationale (FN)/ Deutsches Olympiade Komitee für Reiterei (DOKR)	48
VIII. Deutscher Schachbund (DSB).....	49
IX. Deutscher Tanzsportverband (DTV)	49
X. Deutscher Volleyball-Verband (DVV).....	50
XI. Deutscher Wasserski- und Wakeboard Verband (DWWV).....	51
XII. Snowboard Verband Deutschland (SVD).....	51
D. Fazit.....	53
TEIL III Prüfung des BVA.....	54
A. Ergebnisse	54
I. Olympische Sportfachverbände (Sommersport)	54
II. Olympische Sportfachverbände (Wintersport)	66
III. Nichtolympische Sportfachverbände	69
IV. Vorübergehend olympische Sportfachverbände.....	78
V. Behindertensportverbände.....	79
VI. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA).....	80
B. Fazit.....	84
Anhangsverzeichnis.....	V

Tabellenverzeichnis

1. Deutscher Badminton-Verband e.V. (DBV).....	54
2. Deutscher Basketball Bund e.V. (DBB).....	54
3. Deutscher Boxsport-Verband e.V. (DBV).....	55
4. Deutscher Fechter-Bund e.V. (DFB)	55
5. Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG).....	56
6. Deutscher Golf Verband e.V. (DGV).....	56
7. Deutscher Handballbund e.V. (DHB).....	57
8. Deutscher Hockey-Bund e.V. (DHB).....	57
9. Deutscher Judo-Bund e.V. (DJB).....	58
10. Deutscher Kanu-Verband e.V. (DKV).....	58
11. Deutscher Leichtathletik-Verband e.V. (DLV).....	58
12. Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V. (DVMF).....	59
13. Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR).....	59
14. Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei/Fédération Equestre Nationale (DOKR/FN)60	
15. Deutscher Ringer-Bund e.V. (DRB)	60
16. Deutscher Ruderverband e.V. (DRV)	61
17. Deutscher Rugby-Verband e.V. (DRV).....	61
18. Deutscher Schützenbund e.V. (DSB).....	61
19. Deutscher Schwimm-Verband e.V. (DSV)	62
20. Deutscher Segler-Verband e.V. (DSV)	62
21. Deutsche Taekwondo Union e.V. (DTU).....	63
22. Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB)	63
23. Deutscher Tischtennis-Bund e.V. (DTTB).....	64
24. Deutsche Triathlon Union e.V. (DTU).....	64
25. Deutscher Turner-Bund e.V. (DTB).....	65
26. Deutscher Volleyball-Verband e.V. (DVV).....	65
27. Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD)	66
28. Deutscher Curling-Verband e.V. (DCV)	66
29. Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)	66
30. Deutsche Eislauf-Union e.V. (DEU).....	67
31 Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft e.V. (DESG).....	67
32. Deutscher Skiverband e.V. (DSV)	68
33. Snowboard Verband Deutschland e.V. (SVD)	68

34. American Football Verband Deutschland (AFVD)	69
35. Bundesfachverband für Kickboxen e.V. (WAKO Deutschland).....	69
36. Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. (BVDK).....	70
37. Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD).....	70
38. Deutsche Billard-Union e.V. (DBU).....	71
39. Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV).....	71
40. Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV).....	72
41. Deutscher Ju-Jutsu-Verband (DJJV).....	72
42. Deutscher Kegler- und Bowlingbund (DKB).....	72
43. Deutscher Minigolfsport Verband e.V. (DMV)	73
44. Deutscher Pétanque Verband (DPV)	74
45. Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband (DRTV).....	74
46. Deutscher Rollsport und Inline-Verband (DRIV)	75
47. Deutscher Schachbund (DSB).....	75
48. Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB)	76
49. Deutscher Squash-Verband e.V. (DSQV)	76
50. Deutscher Tanzsportverband (DTV).....	76
51. Deutscher Wasserski- und Wakeboard Verband (DWWV).....	77
52. Floorball- Verband Deutschland (FVD).....	78
53. Deutscher Baseball und Softball Verband e.V. (DBV)	78
54. Deutscher Karate Verband e.V. (DKV)	78
55. Deutscher Wellenreitverband e.V. (DWV).....	79
56. Deutscher Behindertensportverband e.V. (DBS).....	79
57. Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGS)	80
58. Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband e.V. (adh)	81
59. Deutscher-Jugendkraft-Sportverband e.V. (DJK).....	81
60. Deutsches Polizeisportkuratorium e.V. (DPSK).....	81
61. MAKKABI Deutschland e.V. (MAKKABI)	82
62. RKB „Solidarität“ 1896 Deutschland e.V. (RKB)	82

Vorbemerkung

Die mit Bundesmitteln geförderten Sportfachverbände werden jedes Jahr vom Bundesverwaltungsamt (BVA) gemeinsam mit der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen „Antidoping“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) hin geprüft.

Der folgende Bericht umfasst den Erhebungszeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2024 und bezieht sich auf alle in diesem Zeitraum geförderten Sportfachverbände. Er schließt damit zeitlich unmittelbar an den vorangegangenen Antidoping-Bericht 2023 an. In Abstimmung mit dem BMI wurde diesmal auf eine thematische Schwerpunktprüfung verzichtet und stattdessen eine höhere Anzahl an Verbänden (= 12) einer vertieften Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis erfüllen alle geprüften 62 Sportfachverbände, darunter 5 Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA), die Fördervoraussetzungen „Antidoping“ bzw. die Antidoping-Auflagen der Zuwendungsbescheide vollumfänglich und erhalten daher für die Weiterförderung im Haushaltsjahr 2025 die Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“.

TEIL I Prüfverfahren allgemein

A. Fördervoraussetzungen des BMI

Die Fördervoraussetzungen (FV) „Antidoping“ des BMI in der zuletzt aktualisierten Fassung vom 08.01.2021 (Anlage 1) verpflichten die im Leistungssportbereich mit Bundesmitteln geförderten Sportfachverbände umfänglich zur Bekämpfung von Doping. Die fachliche Prüfung der Erfüllung der einzelnen FV ist zwischen BVA und NADA - den jeweiligen Kompetenzen entsprechend - wie folgt aufgeteilt:

Fördervoraussetzung 1: Verbindliche Anerkennung und Umsetzung des jeweils gültigen NADA-Codes (NADC): Prüfung durch die NADA

Fördervoraussetzung 2: Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen: Prüfung durch das BVA

Fördervoraussetzung 3: Aktivitäten zur Dopingprävention: Prüfung durch die NADA

Fördervoraussetzung 4: Regelmäßige Schulung der Verbandsärztinnen und Verbandsärzte zum Thema Antidoping: Prüfung durch die NADA

Fördervoraussetzung 5: Erfüllung der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC: Prüfung durch die NADA

Fördervoraussetzung 6: Uneingeschränkte Unterstützung der Ermittlungsbehörden: stellt eine deklaratorische Klausel dar, die nur anlass- und einzelfallbezogen durch das BVA geprüft wird

Fördervoraussetzung 7: Nachweis eines Antidoping-Programms bei der Beantragung von Großveranstaltungen (hierzu besteht im Rahmen des Antidoping-Berichtes kein Erhebungsbedarf, da diese Prüfung Bestandteil des zuwendungsmäßigen Antrags- und Bewilligungsverfahrens im BVA ist)

B. Zeitlicher Prüfablauf

Die Prüfung der Sportfachverbände für den vorliegenden Antidoping-Bericht bezieht sich auf die Datenlage bei den Verbänden vom 01.04.2023 bis 31.03.2024. Dieser Zeitraum ist aufgrund von Verfahrenserfordernissen nicht deckungsgleich mit einem Kalender- bzw. Haushaltsjahr. Er schließt regelmäßig das erste Quartal des Folgejahres ein, um mit Jahresbeginn eintretende

aktuelle Entwicklungen, wie beispielsweise die Einführung eines neuen NADC, ausreichend bei der Auswertung und Prüfung berücksichtigen zu können. Die Jahresnennung im Titel des Berichts (hier: 2024) bezieht sich auf das Jahr, in dem das Ende des Prüfzeitraums liegt sowie Auswertung und zusammenfassende Berichterstellung erfolgen.

Auf Grundlage der Fördervoraussetzungen „Antidoping“ des BMI wurde der Erhebungsbogen zum Antidoping-Bericht 2024 zwischen BMI, NADA und BVA inhaltlich abgestimmt und Mitte Januar 2024 an alle mit Bundesmitteln geförderten Sportfachverbände versandt.

Die Sportfachverbände hatten in der Folge bis zum 31.03.2024 Zeit, den ausgefüllten Erhebungsbogen sowie zusätzlich geforderte Nachweise und Unterlagen beim BVA einzureichen. Nach Eingang der Rückläufe beim BVA wurden die für die NADA prüfungsrelevanten Unterlagen seitens BVA an die NADA weitergeleitet.

Im Anschluss erfolgte seitens BVA und NADA die arbeitsteilige Prüfung der eingereichten Erhebungsbögen und Unterlagen sowie weitere abgestimmte vertiefte Prüfungen zu einzelnen Verbänden.

Die NADA hat die Ergebnisse ihrer Prüfung dem BVA in einem eigenen Bericht übermittelt, der als Bestandteil in diesen Gesamtbericht implementiert wurde (s. Teil II).

Die abschließenden Ergebnisse sämtlicher Prüfungen sowie aus Rückfragen oder Änderungsmittelungen der Verbände gewonnene Erkenntnisse durch NADA und BVA sind in die -regelmäßig jährlich vorgesehene- Berichterstellung des BVA gegenüber dem BMI eingeflossen und werden in Teil III in tabellarischer Form zusammengefasst dargestellt. Nach erfolgter Abstimmung mit dem BMI wird der Bericht anschließend dem Sportausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt.

Der beschriebene Zeitablauf gewährleistet eine aktuelle Statusfeststellung zu jedem Sportfachverband und ermöglicht die rechtzeitige Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) „Antidoping“. Diese ist notwendige Voraussetzung für den Erhalt einer Bundeszuwendung im Folgejahr. Bei etwaigen Beanstandungen kann Verbänden zudem im Einzelfall noch die Möglichkeit eingeräumt werden, diese zügig zu beheben, um die Förderfähigkeit nicht zu gefährden.

Die beschriebene Vorgehensweise wurde mit Implementierung der „Fördervoraussetzungen Antidoping“ ab 2020 eingeführt. Sie löste eine Vorgehensweise in der Vergangenheit ab, bei der den Verbänden Antidoping-Maßnahmen ausschließlich über entsprechende Auflagen in

den Bewilligungsbescheiden auferlegt wurden und die Einhaltung dieser Auflagen lediglich retrospektiv im jährlichen Antidoping-Bericht betrachtet wurde. Die Umstellung auf Fördervoraussetzungen, deren Erfüllung jährlich im Vorfeld einer Förderung überprüft wird, stellt ein geeigneteres Mittel dar, um die Konformität der Sportfachverbände mit den Antidoping-Anforderungen effektiv sicher zu stellen.

Von den Fördervoraussetzungen weiterhin ausgenommen sind lediglich die so genannten „Verbände mit besonderen Aufgaben“ (VmbA), von denen sich im Erhebungszeitraum insgesamt 5 in der Bundesförderung befanden: Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband e.V., Deutscher-Jugendkraft-Sportverband e.V., Deutsches Polizeisportkuratorium e.V., MAKKABI Deutschland e.V. sowie RKB „Solidarität“ 1896 Deutschland e.V.. Für sie gelten gesonderte Auflagen im Bewilligungsbescheid, deren Umsetzung ebenfalls mittels eines Erhebungsbogens und einzureichender Unterlagen geprüft wird.

C. Inhaltliche Prüfungen

Die von allen 62 geförderten Sportfachverbänden - inklusive den Verbänden mit besonderen Aufgaben- eingereichten Erhebungsbögen und Unterlagen zum Antidoping-Bericht 2024 wurden zunächst vom BVA auf Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben geprüft. Im Anschluss erfolgte die Weiterleitung der Erhebungsbögen an die NADA und die arbeitsteilige fachliche Prüfung durch BVA und NADA.

Des Weiteren wurden 12 Sportfachverbände seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierfür werden regelmäßig -ebenfalls in Abstimmung mit dem BMI- im jährlichen Wechsel Verbände stichprobenhaft ausgewählt. Wesentliche Auswahlkriterien sind Neuaufnahme in die Förderung, Anlassbezogenheit, zeitliches Zurückliegen der letzten Prüfung sowie die Doping-Risikogruppen-Einschätzung der Sportart seitens NADA. Für den vorliegenden Bericht erfolgte eine vertiefte Prüfung folgender Sportfachverbände:

- Deutscher Boxsport-Verband e.V.
- Deutscher Golf Verband e.V.
- Deutscher Leichtathletik- Verband e.V.
- Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei e. V.
- Deutscher Volleyball- Verband e.V.
- Snowboard Verband Deutschland e.V.
- Deutsche Billard-Union e.V.

- Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.
- Deutscher Schachbund e.V.
- Deutscher Tanzsportverband e.V.
- American Football Verband Deutschland e.V.
- Deutscher Wasserski- und Wakeboardverband e.V.

Von diesen Verbänden wurden im Hinblick auf sämtliche in Teil I A. genannten Antidoping-Fördervoraussetzungen die relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu bundesgeförderten Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft. Im Einzelnen waren dies Satzungen, Rechts- bzw. Antidopingordnungen, Athletenvereinbarungen, Schiedsvereinbarungen mit Athleten/Athletinnen, Verträge und Antidopingvereinbarungen mit Betreuern sowie Schiedsvereinbarungen mit Betreuer/-innen. Die Auswahl der Einzelnachweise erfolgte dabei aufgrund der teilweise erheblichen Datenumfänge mittels geeigneter Stichproben.

Ergaben die Prüfungen Beanstandungen, wurden die betreffenden Verbände vom BVA entsprechend informiert und um zeitnahe Behebung gebeten. Im weiteren Verlauf standen NADA und BVA den Verbänden bis zur erfolgten Umsetzung kontinuierlich beratend zur Verfügung.

TEIL II Prüfung der NADA

A. Prüfauftrag und Prüfverfahren

Am 15. Januar 2024 hat das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) die nationalen olympischen und nichtolympischen Sportfachverbände, die vorübergehend olympischen Sportfachverbände, die Behindertensportverbände sowie einige Verbände mit besonderen Aufgaben im DOSB (VmbA) aufgefordert, den Erhebungsbogen „Anti-Doping-Bericht 2024“ auszufüllen und ihm zur Prüfung und Auswertung zur Verfügung zu stellen. Insgesamt erhielten 57 Sportfachverbände¹ und 5 Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA) den Erhebungsbogen zum Anti-Doping-Bericht 2024.

Die Prüfung der übermittelten Verbandsangaben haben BVA und NADA arbeitsteilig vorgenommen. Hierzu stellte das BVA der NADA die von den Verbänden ausgefüllten Erhebungsbögen zur Verfügung. Die Angaben der Verbände fließen in sportrechtliche Einzelvoten ein (siehe Abschnitt B.I.). Die Einzelvoten bilden die Grundlage für den im Folgenden vorgelegten zusammenfassenden Bericht der NADA.

Der Bericht dient BMI und BVA als Grundlage für die eigenständige Prüfung, inwieweit Fördermittel des Bundes gemäß entsprechender Förderrichtlinien von den Verbänden ordnungsgemäß eingesetzt und verwendet wurden. Unter Zugrundelegung der sportrechtlichen Bewertung der NADA, prüfen BVA und BMI, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt wurden und eine sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigung Anti-Doping“ für die Sportfachverbände ausgestellt werden kann. Sportfachverbände, die nach Einschätzung der NADA die Maßgaben nicht umgesetzt haben, erhalten zunächst keine Unbedenklichkeitsbescheinigung des BVA.

I. Prüfungsschwerpunkte und -kriterien

In den Jahren 2021, 2022 und 2023 wurden im Rahmen des Anti-Doping-Berichts unterschiedliche Schwerpunktprüfungen von Anti-Doping Themen wie die Umsetzung des NADC/WADC, Etablierung von Präventionsmaßnahmen oder die Teilnahme an Schulungs- und Informationsveranstaltungen für medizinisches Personal für den jeweiligen

¹ Der American Football Verband Deutschland (AFVD) ist 2023 neu in das Fördersystem und die Überprüfung der „Unbedenklichkeit Anti-Doping“ aufgenommen worden. Soweit nachfolgend von „Verband“ bzw. „Verbänden“ die Rede ist, steht dies hier synonym für „Sportfachverband“ bzw. „Sportfachverbände“.

Bezugszeitraum durchgeführt. Für den Bezugszeitraum (01.04.2023 – 31.03.2024) haben BMI, BVA und NADA diesmal den Fokus auf eine erhöhte Anzahl von vertieften Prüfungen einzelner geförderter Verbände gelegt.

Die NADA hat darüber hinaus im Rahmen ihrer Zuständigkeit die folgenden Ziffern des Erhebungsbogens geprüft:

1. Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke

Sofern ein Verband unter Ziffer 1.1 des Erhebungsbogens angegeben hat, dass er Änderungen zum NADC21 in seinem Verbandsregelwerk vorgenommen hat, ohne dies mit der NADA abgestimmt zu haben, hat die NADA diese Änderungen geprüft.

Wenn aus dem Erhebungsbogen hervorgeht, dass keine Änderungen vorgenommen wurden, entfällt ein entsprechender Vermerk im Einzelvotum.

2. Aktivitäten zur Dopingprävention

Die NADA hat geprüft,

- ob die Verbände eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA im Bereich Dopingprävention abgeschlossen haben,
- ob ein Jahresgespräch zur individuellen Abstimmung von Dopingpräventionsmaßnahmen stattgefunden hat und
- ob im offiziellen Webauftritt der Verbände eine Online-Einbindung der Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA erfolgt.

Zur Überprüfung der Verbandsangaben hat die NADA die entsprechenden Aufzeichnungen des Ressorts Prävention mit den Verbandsangaben abgeglichen. Trafen die drei der vorgenannten Kriterien zu, hat der jeweilige Sportfachverband die Maßgaben zur Dopingprävention erfüllt.

3. Schulung des (sport-)medizinischen Personals

Darüber hinaus hat die NADA die Angaben der Verbände bezüglich regelmäßiger Schulungen der Verbandsärztinnen und -ärzte zum Thema Anti-Doping ausgewertet (Ziffer 4 des Erhebungsbogens). Gefragt wurde, ob und inwieweit Verbandsärztinnen und -ärzte im Bezugszeitraum (01.04.2023 – 31.03.2024) an Anti-Doping-Fortbildungen teilgenommen haben.

Zur Auswahl standen,

- die Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“ auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB (DOSB-Tagung),
- die Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ), oder
- sonstige geeignete sportmedizinischen Veranstaltungen, die wenigstens auch die Verbotsliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben (z.B. Anti-Doping-Seminar der NADA).

Hat das sportmedizinische Personal eines Sportfachverbandes jeweils die DOSB-Tagung und/oder die VÄ besucht, ist die Fördervoraussetzung 4 erfüllt.

Soweit ein Sportfachverband Angaben unter „Sonstige“ gemacht hat, hat das BVA Veranstaltungsinformationen von dem jeweiligen Verband nachgefordert und der NADA zur Prüfung und Bewertung vorgelegt.

„Sonstige“ Schulungsveranstaltungen sind aus Sicht der NADA geeignet, ebenfalls die Fördervoraussetzung 4 zu erfüllen, wenn es sich um sportmedizinische Veranstaltungen wie (Online-)Meetings, (Präsenz-)Workshops oder sonstige (hybride) Veranstaltungen für Sportmedizinerinnen und -mediziner handelt, bei denen spezifische, sportmedizinische Anti-Doping-Themen, wie zumindest die Verbotsliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung, erörtert werden. Unter anderem stellt das jährliche Anti-Doping-Seminar der NADA eine solche geeignete Veranstaltung dar.

Gibt ein Verband an, dass sein sportmedizinisches Personal neben der DOSB-Tagung oder VÄ auch „sonstige Veranstaltungen“ besucht hat, war zudem zu prüfen, ob sämtliche Verbandsärztinnen und -ärzte mindestens eine der beiden Schulungsveranstaltungen besucht haben, oder ob einzelne Personen ausschließlich an einer „sonstigen“ Schulung teilgenommen haben.

Hatte ein Sportfachverband sein sportmedizinisches Personal nicht ausreichend nach Maßgabe der Ziffer 4 im Bezugszeitraum geschult, so hat die NADA dem Personal ausnahmsweise ein alternatives Nachschulungsangebot unterbreitet.

4. Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten

Bezüglich der Fördervoraussetzung 5 („Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC (Bezugszeitraum 01.04.2023 – 31.03.2024)“) hat die NADA die entsprechenden Verstöße im Bezugszeitraum aus ihrem Jahresbericht 2023 extrahiert und mit den Verbandsangaben abgeglichen (siehe Abschnitt B.II.).

5. Vertiefte Prüfung

Schließlich hat die NADA auf Veranlassung von BMI und BVA zwölf Verbände einer vertieften Prüfung unterzogen. Wesentliche Auswahlkriterien hierfür sind eine Neuaufnahme in die Förderung, Anlassbezogenheit, zeitliches Zurückliegen der letzten Prüfung sowie die Doping-Risikogruppen-Einschätzung der Sportart seitens der NADA.

Dies sind

- American Football Verband Deutschland (AFVD),
- Deutsche Billard-Union (DBU),
- Deutscher Boxsport-Verband (DBV),
- Deutscher Golf Verband (DGV),
- Deutscher Kegler- und Bowlingbund (DKB),
- Deutscher Leichtathletik Verband (DLV),
- Deutsche Reiterliche Vereinigung - Fédération Equestre Nationale - (FN) / Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei (DOKR),
- Deutscher Schützenbund (DSB),
- Deutscher Tanzsportverband (DTV),
- Deutscher Volleyball-Verband (DVV),
- Deutscher Wasserski- und Wakeboardverband (DWWV) und
- Snowboard Verband Deutschland (SVD).

Im Rahmen der vertieften Prüfungen hat das BVA der NADA umfassende Unterlagen der jeweiligen Verbände zur Verfügung gestellt.

Diese hat die NADA kurзорisch auf Übereinstimmung mit dem NADC und seinen Standards geprüft (siehe Abschnitt C.). Als Prüfkriterien dienten hierbei insbesondere, ob

- der Sportfachverband den NADC ordnungsgemäß umgesetzt hat,
- die Anti-Doping-Bestimmungen in seiner Satzung verankert sind,
- die Rechtsordnung eine nachgelagerte Zuständigkeit des Verbandsgerichts für Anti-Doping-Streitigkeiten vorsieht,
- die vom Verband verwendeten Anti-Doping-Vereinbarungen eine Anbindung an das Anti-Doping-Regelwerk sicherstellen und
- die vom Verband verwendeten Schiedsvereinbarungen mit der Muster-Schiedsvereinbarung der NADA übereinstimmen.

Soweit die NADA Mängel festgestellt hat, enthält die Zusammenfassung konkrete Hinweise zur Mängelbehebung. Gleiches gilt auch für Mängel, die eine nicht hinreichende Umsetzung der zugrunde gelegten Anforderungen mit sich bringen. In diesen Fällen wurde zusätzlich

mitgeteilt, worin die erhebliche Abweichung von der Code Compliance aus Sicht der NADA begründet ist. Sofern die NADA keine Beanstandungen festgestellt hat, hat sie dies in einem kurzen Prüfvermerk zusammengefasst.

II. Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung der Verbandsangaben erfolgen im diesjährigen Bericht für jeden Sportfachverband im Rahmen der Einzelvoten in zwei Abstufungen:

1. Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.
2. Der Verband hat die Maßgaben teilweise nicht umgesetzt.

NADA und BVA haben die Sportfachverbände, die von der NADA mit der Bewertung „Der Verband hat die Maßgaben teilweise nicht umgesetzt“ versehen wurde, unmittelbar kontaktiert und aufgefordert die Umsetzungsmängel unverzüglich zu beheben. Soweit die Sportfachverbände dieser Aufforderung nachgekommen sind, wird dies im abschließenden Bericht des BVA berücksichtigt.

B. Sportrechtliche Bewertung der Verbandsangaben²

Die sportrechtliche Bewertung der Verbandsangaben erfolgt im Rahmen der Einzelvoten (I.), unterteilt in Olympische Sportfachverbände (Sommersport), Olympische Sportfachverbände (Wintersport), Nichtolympische Sportfachverbände, Vorübergehend Olympische Sportfachverbände, Behindertensportverbände und VmbA. Daran schließt sich die Auflistung der Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Bezugszeitraum an (II.) sowie eine kurze Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse (III.).

I. Voten

1. Olympische Sportfachverbände (Sommersport)

Deutscher Badminton Verband (DBV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DBV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der

² Die Sportfachverbände werden in den jeweiligen Gruppen „Olympische Sportfachverbände (Sommersport)“, „Olympische Sportfachverbände (Wintersport)“, „Nichtolympische Sportfachverbände“, „vorübergehend Olympische Sportfachverbände“, „Behindertensportverbände“ und „Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)“ in alphabetischer Reihenfolge dargestellt.

NADA hat am 12.01.2024 stattgefunden. Der DBV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DBV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung³ des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DBV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sport-medizinischen Veranstaltung teilgenommen: „*Digitale Anti-Doping Schulung für Ärzt:innen am 27.09.2023 des Ressorts Medizin der NADA.*“
Die angegebene Schulung erfüllt die Anforderungen der NADA.

Deutscher Basketball Bund (DBB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DBB hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 26.10.2023 stattgefunden. Der DBB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DBB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DBB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Boxsport-Verband (DBV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DBV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 09.08.2023 stattgefunden. Der DBV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

³ Im Rahmen der Einzelvoten werden die folgenden Kurzbezeichnungen verwendet: DOSB-Tagung = Tagung des DOSB „Sportmedizin im Spitzensport“ VÄ = Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V.

Der DBV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DBV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
“Anti-Doping-Workshop 2023 der NADA am 07.09.2023 in Bonn”
Auch diese sonstige Schulung entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutscher Fechter-Bund (DFB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DFB hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 09.04.2024 stattgefunden. Der DFB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DFB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DFB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der BVDG hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 21.12.2023 stattgefunden. Der BVDG hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der BVDG hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des BVDG hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Golf Verband (DGV)

Der Verband hat die Maßgaben teilweise nicht umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DGV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 19.03.2024 stattgefunden. Der DGV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DGV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DGV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sport-medizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„*Web-Seminar der NADA: Dried Blood Spot (DBS) – Verfahren – Johannes Eckert*“

Als Anmerkung hat der DGV Folgendes mitgeteilt:

„*Aufgrund starker beruflicher Einbindung in einen neuen Bereich, konnte Herr Grossner an keiner Fortbildung teilnehmen.*“

Das Web-Seminar zum DBS-Verfahren stellt keine Schulung i. S. v. Ziffer 4.2 des Erhebungsbogens dar, da in dem Web-Seminar ausschließlich kontrollplanerische Aspekte des DBS-Verfahrens dargestellt wurden. Medizinische Hintergründe zum Thema Anti-Doping, insbesondere die WADA-Verbotsliste, wurden nicht thematisiert.

Durch Teilnahme an der Online-Schulung der NADA am 09.10.2024 hat der Verbandsarzt Herr Eckert die Schulung nachgeholt.

Auf Nachfrage durch das BVA hat der DGV bezüglich des Verbandsarztes Herrn Grossner mitgeteilt, dass dieser seine Tätigkeit derzeit ruhen lässt. Solange die Tätigkeit nicht wieder aufgenommen wird, ist aus Sicht der NADA daher kein Schulungsbedarf gegeben.

Deutscher Handballbund (DHB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DHB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 14.12.2023 stattgefunden. Der DHB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DHB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DHB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und an sonstigen sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen:
„- *DHB-Medizin-Symposium 2023 (siehe anliegendes Programm)*
- *Autumn 2023 Anti-Doping Webinar Series by the International Testing Agency (siehe anliegendes Programm)*“
Der DHB hat dem Erhebungsbogen die Tagesordnungen der Veranstaltungen beigelegt.
Daraus ergibt sich, dass unter anderem die WADA-Verbotsliste Teil des Schulungsprogramms war. Die Anforderungen der NADA sind damit erfüllt, was durch die Teilnahme an der DOSB-Tagung ohnehin sichergestellt ist.

Deutscher Hockey-Bund (DHB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
- Der DHB hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 17.07.2023 stattgefunden. Der DHB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
- Der DHB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
- Nach Angaben des DHB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung, der VÄ und einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„*Online-Schulungen für Ärzte durchgeführt von der NADA.*“

Die angegebenen Schulungen erfüllen die Anforderungen der NADA.

Deutscher Judo-Bund (DJB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DJB hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 15.04.2024 stattgefunden. Der DJB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DJB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DJB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Kanu-Verband (DKV)

Der Verband hat die Maßgaben teilweise nicht umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DKV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Zwar hat der DKV angegeben, ein Jahresgespräch geführt zu haben. Tatsächlich hat aber kein Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA im Erhebungszeitraum stattgefunden. NADA und DKV haben ein Jahresgespräch für den 15.07.2024 durchgeführt. Mit Nachholung des Jahresgesprächs hat der DKV die Maßgaben nachträglich umgesetzt.
Der DKV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DKV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DKV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Leichtathletik Verband (DLV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DLV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 18.10.2022 stattgefunden. Der DLV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DLV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DLV hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen: „*Digitale Anti-Doping-Schulung der NADA (27.09.2023/06.03.2024)*“
Durch Teilnahme an der Fortbildung der NADA sind die Anforderungen erfüllt.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DLV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Die Berufung neuer Verbandsärzte erfolgt im 1. Quartal 2024. Die Schulung wird noch im laufenden Jahr 2024 umgesetzt. Die digitale Anti-Doping-Fortbildung der NADA findet am 06.03.2024 statt. Ergänzend bietet der DOSB im November im Rahmen der Jahrestagung eine weitere Anti-Doping-Fortbildung an“

Die Anti-Doping-Fortbildung der NADA hat mittlerweile stattgefunden. Durch Teilnahme an der Fortbildung der NADA sind die Anforderungen erfüllt.

Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DVMF hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 21.09.2023 stattgefunden. Der DVMF hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DVMF hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DVMF hat das neueeingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DVMF hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Bund Deutscher Radfahrer (BDR)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der BDR hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 28.07.2023 stattgefunden. Der BDR hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der BDR hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Dieses habe noch nicht an einer Schulung teilgenommen:

„Dr. Ambacher ist erst im Januar 2024 als neuer Teamarzt hinzugekommen. Er hat ordnungsgemäß die Ehren- und Antidopingerklaerung unterzeichnet. Er wurde ebenfalls ordnungsgemäß dem DOSB am 08.01.24 gemeldet. Die Tagung der Verbandsärzte Deutschland findet erst im Juni statt. Seine Teilnahme ist bereits bestätigt. Erst dann können wir

den Nachweis an der Teilnahme vorlegen. Weitere Fortbildungen werden ebenfalls besucht und kontrolliert werden durch unseren leitenden Verbandsarzt Dr. Baumann.“

- Da die Neueinstellung im Januar 2024 erfolgte, ist die einjährige Frist zur Schulung des neueingestellten (sport-)medizinischen Personals noch nicht verstrichen. Die Schulung ist – wie vom BDR bereits geplant – bis Januar 2025 durchzuführen.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des BDR hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutsche Reiterliche Vereinigung - /Fédération Equestre Nationale (FN)

Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei (DOKR)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Das DOKR hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 08.04.2024 stattgefunden. Das DOKR hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Das DOKR hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DOKR hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung sowie an sonstigen sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Nach Angaben des DOKR liegen die Programme der sonstigen Veranstaltungen nicht vor, können aber nachgereicht werden. Da das Personal des DOKR an der DOSB-Tagung teilgenommen hat, sind die Anforderungen der NADA erfüllt. Auf die sonstigen Veranstaltungen kommt es nicht an.

Deutscher Ringer-Bund (DRB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
- Der DRB hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 16.11.2023 stattgefunden. Der DRB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

- Der DRB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
- Nach Angaben des DRB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Ruderverband (DRV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DRV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 26.09.2023 stattgefunden. Der DRV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DRV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DRV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Rugby-Verband (DRV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DRV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 23.10.2023 stattgefunden. Der DRV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DRV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DRV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„Veranstaltung der NADA für Ärzte.“
Auch diese sonstige Schulung entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutscher Schützenbund (DSB)

Der Verband hat die Maßgaben teilweise nicht umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSB hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Zwar hat der DSB angegeben, ein Jahresgespräch geführt zu haben. Tatsächlich hat aber kein Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA stattgefunden. NADA und DSB haben ein Jahresgespräch am 05.07.2024 durchgeführt. Mit Nachholung des Jahresgesprächs hat der DSB die Maßgaben nachträglich umgesetzt. Der DSB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DSB hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DSB hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Deutscher Kongress für Orthopädie und Unfallchirurgie“

Das Tagungsprogramm hat der DSB auf Nachfrage des BVA nachgereicht. Im Rahmen des Kongresses fand ein Anti-Doping-Seminar der NADA statt.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Schwimm-Verband (DSV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 18.12.2023 stattgefunden. Der DSV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DSV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DSV hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Segler-Verband (DSV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 24.01.2024 stattgefunden. Der DSV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DSV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen. Darüber hinaus hat der DSV angegeben, dass (sport-) medizinische Personal habe an der folgenden sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„Anti-Doping-Schulung der NADA am 27.09.2023 (NADA-Ressort Medizin)“

Auch diese sonstige Schulung entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutsche Taekwondo Union (DTU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die DTU hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 24.01.2024 stattgefunden. Die DTU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die DTU hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben der DTU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Tennis Bund (DTB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 1.1 – Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke

Der DTB hat angegeben, Änderungen an der „DTB-Anti-Doping Ordnung“ (DTB-ADO) vorgenommen zu haben. Die vom DTB vorgelegte DTB-ADO (Stand 2023) entspricht dem NADA-Muster und erfüllt damit die Anforderungen der NADA.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DTB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 30.11.2023 stattgefunden. Der DTB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DTB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DTB hat das (sport-)medizinische Personal an der folgenden sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitale Anti-Doping-Schulung für Ärzte*innen am 27.09.2023 (16-17 Uhr) des-Ressorts Medizin der NADA“*

Die Schulung erfüllt die Maßgaben der NADA.

Deutscher Tischtennis Bund (DTTB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DTTB hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 26.09.2023 stattgefunden. Der DTTB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DTTB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DTTB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutsche Triathlon Union (DTU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die DTU hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 14.12.2023 stattgefunden. Die DTU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Die DTU hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben der DTU hat das neueeingestellte (sport-)medizinische Personal an der VÄ teilgenommen.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der DTU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
*„Anti-Doping-Schulung für Ärzte*innen (Videokonferenz) 27.09.2023“*
Auch diese sonstige Schulung entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutscher Turner-Bund (DTB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DTB hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 14.11.2023 stattgefunden. Der DTB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DTB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DTB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Volleyball-Verband (DVV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DVV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.11.2023 stattgefunden. Der DVV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DVV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DVV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„NADA Schulung des Ressorts Medizin am 27.09.2023“

Die Schulung erfüllt die Maßgaben der NADA.

2. Olympische Sportfachverbände (Wintersport)

Bob- und Schlittenverband für Deutschland (BSD)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der BSD hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 09.01.2024 stattgefunden. Der BSD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der BSD hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des BSD hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DRB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Curling Verband (DCV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DCV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 18.04.2024 stattgefunden. Der DCV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DCV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Ergänzend hat der DCV mitgeteilt:
„Der DCV hat keinen Verbandsarzt.“
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Der DCV hat mangels beschäftigten (sport-)medizinischen Personals keine Angaben gemacht.

Deutscher Eishockey Bund (DEB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DEB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 04.04.2024 stattgefunden. Der DEB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DEB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Der DEB hat keine Angaben gemacht. Laut Anti-Doping-Bericht 2023 wurde das (sport-)medizinische Personal des DEB allerdings zuletzt am 25.02.2023 geschult. Eine weitere Schulung ist unter Berücksichtigung des Zeitraumes von zwei Jahren daher erst im Jahr 2025 wieder erforderlich.

Deutsche Eislauf-Union (DEU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die DEU hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 16.02.2024 stattgefunden. Die DEU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die DEU hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben der DEU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Anti-Doping-Schulung für Ärzte*innen des Ressorts Medizin der NADA“*

Auch diese sonstige Schulung entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft (DESG)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die DESG hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention

der NADA hat am 29.04.2024 stattgefunden. Die DESG hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Die DESG hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der DESG hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Skiverband (DSV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DSV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 21.02.2023 stattgefunden. Der DSV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DSV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DSV hat das (sport-)medizinische Personals an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„Antidoping-Schulung für Ärzte/innen der NADA online am 27.09.23 und 06.03.24“
Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

Snowboard Verband Deutschland (SVD)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der SVD hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 07.08.2023 stattgefunden. Der SVD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der SVD hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des SVD hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„WADA E-Learning Tool „ADEL for Medical Professionals“
https://adel.wadaama.org/learn/public/learning_plan/view/36/adel-fur-medizinisches-fachpersonaldeutsch“

Wie bereits im ADB 2023 mitgeteilt, sind die E-Learning Tools der WADA (WADA-ADEL) keine Schulungen im eigentlichen Sinne und können daher hier keine Berücksichtigung finden. Durch Teilnahme an der Online-Schulung der NADA am 09.10.2024 hat das neu eingestellte (sport-)medizinische Personal des SVD die entsprechende Schulung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einstellung durchgeführt.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der SVD hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sport-medizinischen Veranstaltung teilgenommen:
 - „NADA Anti-Doping-Schulung (digital) für Ärzte*innen am 27.09.2023
 - WADA E-Learning Tool „ADEL for Medical Professionals“
https://adel.wadaama.org/learn/public/learning_plan/view/36/adel-fur-medizinisches-fachpersonal-deutsch“

Die Teilnahme an der Anti-Doping-Schulung der NADA erfüllt die Maßgaben der Fördervoraussetzungen. Die E-Learning Tools der WADA (WADA-ADEL) sind hingegen keine Schulungen im eigentlichen Sinne und sind hier nicht zu berücksichtigen.

3. Nichtolympische Sportfachverbände

American Football Verband Deutschland (AFVD)

Der Verband hat die Maßgaben teilweise nicht umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der AFVD hat am 26.07.2024 mit der NADA eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit in der Dopingprävention abgeschlossen.
Der Verband hat zudem angegeben, kein Jahresgespräch Ressort Prävention der NADA geführt zu haben. Zur Begründung teilt der AFVD mit:
„Keine Kontaktversuche der NADA“

Anmerkung:

Der AFVD ist zum Jahresbeginn 2023 neu in die Bundesförderung aufgenommen worden. Mit E-Mail vom 06.02.2024 hat die NADA den AFVD kontaktiert, um die Zusammenarbeit in der Dopingprävention zu intensivieren. Ein Jahresgespräch zwischen NADA und AFVD hat am 13.09.2024 stattgefunden. Der AFVD hat die Maßgaben daher nachträglich umgesetzt.

Der AFVD hat die Dopingpräventionsaktivitäten grundsätzlich in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden, eine Überarbeitung der Website ist laut Angaben des AFVD allerdings für das Jahr 2024 geplant.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der AFVD hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des AFVD hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Bundesfachverband für Kickboxen (WAKO Deutschland)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Die WAKO hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 19.09.2023 stattgefunden. Die WAKO hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Die WAKO hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der WAKO hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen Schulungsveranstaltung teilgenommen, nämlich der „*Anti-Doping-Schulung der NADA am 27.09.2023*“. Als Erläuterung hat die WAKO zusätzlich angegeben, dass sie „unterjährig bei unseren Maßnahmen leider keine eigenen Ärzte einsetzen“ kann. Allerdings wurde bereits im ADB 2022 festgestellt, dass die WAKO keinerlei Verbandsärzte oder Verbandsärztinnen beschäftigt. Dies hat sich mangels Neueinstellungen 2023 und 2024 nicht geändert, siehe Ziffer 4.1. Es besteht also weiterhin kein Schulungsbedarf.

Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der BVDK hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 19.06.2023 stattgefunden. Der BVDK hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der BVDK hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des BVDK hat das (sport-)medizinische Personal nicht an Schulungsveranstaltungen teilgenommen. Als Begründung gibt der BVDK an:

*„Für den BVDK sind keine Verbandsärzte*innen tätig.“*

Mangels sportmedizinischen Personals waren demnach keine Schulungen zu besuchen.

Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland (CCVD)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der CCVD hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 19.10.2023 stattgefunden. Der CCVD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der CCVD hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des CCVD hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutsche Billard-Union (DBU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die DBU hat seit 2021 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 26.04.2024 stattgefunden. Die DBU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die DBU hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben der DBU hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sport-medizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Anti-Doping Schulung für Ärzte*innen 27.09.2023.“*

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung.

Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutscher Dart-Verband (DDV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DDV hat seit 2022 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 15.06.2023 stattgefunden. Der DDV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DDV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DDV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen. Eine Erläuterung zur sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung gibt der DDV hierzu nicht. Dem Erhebungsbogen war aber unter anderem die Teilnahmebestätigung der digitalen Anti-Doping-Schulung der NADA am 06.03.2024 beigelegt. Die Teilnahme an der DOSB-Tagung und der NADA-Schulung erfüllen die Voraussetzungen von Ziffer 4.2 des Erhebungsbogens.

Deutscher Eisstock-Verband (DESV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DESV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 19.02.2024 stattgefunden. Der DESV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DESV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DESV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Fortbildungen im Rahmen der Berufsausübung als Physiotherapeut (Stefan Wühr), der u.a. auch für den DSV tätig ist.“

Da im Erhebungsbogen ausschließlich nach Verbandsärzten und -ärztinnen gefragt wird, hat die NADA die Fortbildung von Physiotherapeuten und -therapeutinnen vorliegend nicht berücksichtigt. Auf Nachfrage des BVA hat der DESV allerdings mit E-Mail

vom 26.03.2024 mitgeteilt, dass der Verbandsarzt des DESV an der DOSB-Tagung im Jahr 2023 teilgenommen hat. Damit hat der Verband sein sportmedizinisches Personal gemäß Ziffer 4.2 innerhalb der letzten zwei Jahre ordnungsgemäß geschult.

Deutscher Ju-Jutsu-Verband (DJJV)

Der Verband hat die Maßgaben teilweise nicht umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DJJV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Zwar hat der DJJV angegeben, ein Jahresgespräch geführt zu haben. Tatsächlich hat aber kein Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA stattgefunden. NADA und DJJV haben ein Jahresgespräch am 09.07.2024 durchgeführt. Mit Nachholung des Jahresgesprächs hat der DJJV die Maßgaben nachträglich umgesetzt.

Der DJJV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DJJV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Laut Erhebungsbogen hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der VÄ sowie an einer sonstigen Schulungsveranstaltung teilgenommen: „*Digitale Anti-Doping Schulung der NADA am 27.09.2023.*“

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der DJJV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Kegler- und Bowlingbund (DKB)

Der Verband hat die Maßgaben teilweise nicht umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DKB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Zwar hat der DKB angegeben, ein Jahresgespräch geführt zu haben. Tatsächlich hat aber kein Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA stattgefunden. NADA und DKB haben ein Jahresgespräch am 11.07.2024 durchgeführt. Mit Nachholung des Jahresgesprächs hat der DKB die Maßgaben nachträglich umgesetzt.

Der DKB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DKB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DKB hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:

„Es gibt bei uns im Verband keine vertraglich gebundenen Verbandsärzte.“

Deutscher Minigolfsport Verband (DMV)

Der Verband hat die Maßgaben teilweise nicht umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DMV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat nicht stattgefunden. NADA und DMV haben ein Jahresgespräch am 08.07.2024 durchgeführt. Mit Nachholung des Jahresgesprächs hat der DMV die Maßgaben nachträglich umgesetzt.

Der DMV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DMV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DMV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:

„Derzeit wird kein Personal zur (sport-)medizinischen Betreuung eingesetzt.“

Es besteht demnach kein Schulungsbedarf.

Deutscher Pétanque Verband (DPV)

Der Verband hat die Maßgaben teilweise nicht umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DPV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Zwar hat der DPV angegeben, ein Jahresgespräch geführt zu haben. Tatsächlich hat aber kein Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA stattgefunden. Dieses wurde am 18.09.2024 nachgeholt. Mit Nachholung des Jahresgesprächs hat der DPV die Maßgaben nachträglich umgesetzt.

- Der DPV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DPV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Der DPV hat keine Angaben gemacht. Auf Nachfrage des BVA hat der DPV folgende Begründung gegeben:

„Der Verband hat eigentlich keinen Verbandsarzt. Lediglich der Dachverband, der Deutsche Boule-, Boccia und Pétanque-Verband, hat eine ehrenamtlich tätige Verbandsärztein und Hygienebeauftragte.“

Es besteht demnach kein Schulungsbedarf. Der Dachverband des DPV ist nach Kenntnis der NADA nicht bundesgefördert und unterfällt damit auch nicht der Pflicht zur Schulung.

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband (DRTV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DRTV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 24.07.2023 stattgefunden. Der DRTV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DRTV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DRTV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Auf Nachfrage des BVA hat der DRTV angegeben, kein sportmedizinisches Personal zu beschäftigen. Es besteht damit kein Schulungsbedarf.

Deutscher Rollsport und Inline-Verband (DRIV)

Der Verband hat die Maßgaben teilweise nicht umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DRIV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat nicht stattgefunden. Zur Begründung hat der DRIV angegeben:

„Aufgrund von umfassenden Personalfluktuationen im zuständigen Bereich, mit längerfristigen Überbrückungen konnte im letzten Jahr leider kein Jahresgespräch terminiert werden. Dies ist 2024 wieder Ziel.“

Die für den Bereich Anti-Doping zuständige Stelle im DRIV ist vakant und wurde noch nicht nachbesetzt. NADA und DRIV haben dennoch ein Jahresgespräch am 23.07.2024

durchgeführt. Mit Nachholung des Jahresgesprächs hat der DRIX die Maßgaben nachträglich umgesetzt.

Der DRIX hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DRIX hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DRIX hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Als Begründung gibt der DRIX an:
„Da die Position „Leitender Verbandsarzt“ sich erst entwickelt, hat hier noch keine strukturierte Fort-/Weiterbildung stattgefunden.“

Allerdings ist die Personalie zertifizierter M-Arzt der VBG. In diesem Rahmen hat sie alle erforderlichen Fortbildungen, inkl. Anti-Doping Fortbildung, durchgeführt.“

Laut Webseite der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) werden Mannschaftsärzte (M-Arzt) unter anderem über „relevante Regelwerke zum Anti-Doping auf dem aktuellen Stand“ gehalten. Dazu zählt der NADC, die WADA-Verbotsliste, die Liste der erlaubten Medikamente und die „Kölner Liste“. Grundsätzlich entspricht dies den Anforderungen der NADA. Der DRIX sollte sich dennoch um eine zeitnahe Schulung im Rahmen der DOSV-Tagung oder der VÄ bemühen.

Deutscher Schachbund (DSB)

- Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.
- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DSB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 06.07.2023 stattgefunden. Der DSB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DSB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

Anmerkung des DSB:

„Der DSB beschäftigt keine Mitarbeiter:innen im Bereich der sportmedizinischen Betreuung.“

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DSB hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:

„Anmerkung: Der DSB beschäftigt keine Mitarbeiter:innen im Bereich der sportmedizinischen Betreuung.“

Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSAB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 27.09.2023 stattgefunden. Der DSAB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DSAB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSAB hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Eine Begründung liefert der DSAB hierfür nicht. Allerdings hat der DSAB bereits im ADB 2022 und 2023 angegeben, über kein sportmedizinisches Personal zu verfügen. Mangels Neueinstellungen ist es hierbei geblieben, also war auch kein Personal zu schulen.

Deutscher Squash Verband (DSQV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSQV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 08.08.2023 stattgefunden. Der DSQV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DSQV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSQV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Tanzsportverband (DTV)

Der Verband hat die Maßgaben teilweise nicht umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DTV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen.

Der DTV hat angegeben, kein Jahresgespräch Ressort Prävention der NADA geführt zu haben.

Zur Begründung teilt der DTV mit:

„Es wurde von Seiten der NADA kein Gespräch terminiert.“

NADA und DTV haben ein Jahresgespräch am 09.07.2024 durchgeführt. Mit Nachholung des Jahresgesprächs hat der DTV die Maßgaben nachträglich umgesetzt.

Der DTV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DTV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DTV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an einer Anti-Doping-Fortbildung teilgenommen. Begründung:
„Berufliche Einbindung mit Neuordnung der ZNA nach neuem GBA-Beschluss, FA Prüfung.“

Durch Teilnahme an der Online-Schulung der NADA am 09.10.2024 hat der Verbandsarzt des DTV die Schulung nachgeholt.

Deutscher Wasserski und Wakeboard Verband (DWWV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DWWV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 22.02.2024 stattgefunden. Der DWWV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DWWV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DWWV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Floorball-Verband Deutschland (FVD)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der FVD hat seit 2021 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 18.07.2023 stattgefunden. Der FVD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der FVD hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des FVD hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Eine Begründung wird nicht genannt. Allerdings wurde bereits im ADB 2022 und 2023 festgestellt, dass der FVD kein (sport-)medizinisches Personal beschäftigt. Mangels Neueinstellungen hat sich daran nichts geändert. Es besteht damit kein Schulungsbedarf.

4. Vorübergehend olympische Sportfachverbände

Deutscher Baseball und Softball Verband (DBV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DBV hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 25.04.2024 stattgefunden. Der DBV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DBV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DBV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Karate Verband (DKV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DKV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 12.03.2024 stattgefunden. Der DKV hat die Dopingpräventionsaktivitäten

in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DKV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Dieses sei jedoch mit folgender Begründung nicht im Bezugszeitraum geschult worden:
„Aufgrund der kurzfristigen Einstellung und Abstimmung mit den Dienstplänen, war eine Teilnahme nicht möglich. Für 2024 ist eine Teilnahme fest eingeplant!“
- Auf Nachfrage des BVA hat der DKV mitgeteilt, dass die Neueinstellung erst zum 17.01.2024 erfolgt sei. Die Schulung sei sodann bereits am 06.03.2024 in Form der digitalen Schulung des Ressorts Medizin der NADA nachgeholt worden.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DKV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Wellenreitverband (DWV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DWV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 17.10.2023 stattgefunden. Der DWV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DWV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DWV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

5. Behindertensportverbände

Deutscher Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee (DBS)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DBS hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 21.08.2023 stattgefunden. Der DBS hat die Dopingpräventionsaktivitäten

in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DBS hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Laut Erhebungsbogen hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„NADA Online Vortrag zur Verbotsliste.“
Dies entspricht den Anforderungen der NADA.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DBS hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„DBS Tagung Medizin/Physiotherapie/Klassifizierung 12.05.2023 und 02.02.2024, NADA Online Vorträge Verbotsliste 2022, 2023, 2024.“
Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutscher Gehörlosen-Sportverband (DGS)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DGS hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 12.12.2023 stattgefunden. Der DGS hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DGS hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DGS hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

6. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)

Aktivitäten zur Dopingprävention werden im Erhebungsbogen der VmbA nicht abgefragt. Die Prüfung dieser Verbände erfolgt auf Grundlage der Antidopingklauseln im Zuwendungsbescheid. Die NADA kann an dieser Stelle dennoch Vollständigkeitshalber mitteilen, dass alle geförderten VmbA seit 2020 eine Absichtserklärung mit der NADA geschlossen und im Bezugszeitraum ein Jahresgespräch mit der NADA geführt haben. Ebenso

erfolgt eine Online-Einbindung in die Webauftritte. Diese Angaben sind rein informativ und haben keine Auswirkung auf etwaige förderrechtliche Aspekte.

Darüber hinaus haben alle VmbA (Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband (ADH), Deutsche Jugendkraft (DJK), Deutsches Polizeisportkuratorium (DPSK), MAKKABI und RKB Solidarität) zu Ziffer 3.1 des Erhebungsbogens⁴ angegeben, eine vertraglich geregelte verbandsärztliche Betreuung erfolge nicht. Das Verfassen von Einzelvoten erübrigte sich deshalb mit Ausnahme der DJK:

Die DJK hat nämlich in Widerspruch zum Vorstehenden angegeben, Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“ vorgenommen zu haben. Das neueingestellte Personal habe an der DOSB-Tagung teilgenommen. Gleiches gelte laut Erhebungsbogen für das bestehende (sport-)medizinische Personal. Eine umfassende Schulung hat daher stattgefunden.

⁴ Der Erhebungsbogen für VmbA enthält keine Fragen zum Thema Anti-Doping-Prävention, so dass die Schulung des (sport-)medizinischen Personals bereits unter Ziffer 3 abgefragt wurde.

II. Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes

Von 57 geprüften Sportfachverbänden (5 VmbA nicht mitgerechnet) haben 52 die Durchführung des Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens an die NADA übertragen. 5 Verbände haben dies bisher nicht getan, dies sind: Deutscher Handballbund (DHB), Deutscher Hockey-Bund (DHB), Deutscher Dart-Verband (DDV), Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB) und Deutscher Squash Verband (DSQV).

1. Ergebnismanagement nicht auf NADA übertragen

Im Bezugszeitraum (01.04.2023-31.03.2024) ist der NADA von geförderten Sportfachverbänden, die das Ergebnismanagementverfahren nicht auf die NADA übertragen haben, kein Fall bekannt geworden. Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Behörden waren deshalb nicht zu erfüllen.

2. Ergebnismanagement auf NADA übertragen

Die restlichen geprüften Sportfachverbände haben das Ergebnismanagementverfahren auf die NADA übertragen. Sämtliche Mitteilungen an staatliche Ermittlungsbehörden über (mögliche) Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne von Ziffer 5 des Erhebungsbogens hat daher die NADA im Namen der Sportfachverbände durchgeführt.

Der NADA sind folgende (mögliche) Verstöße im Bezugszeitraum bekannt geworden:

Jahr	Status	Verband	Verstoß	Bemerkung	Monat
2023	geschlossen	AFVD	Art. 2.1	kein Dopingverstoß	Okt. 23
2023	geschlossen	BDR	Art. 2.1	2 Jahre Sperre	Sep. 23
2023	geschlossen	BDR	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Jul. 23
2023	geschlossen	BDR	Art. 2.1	3 Monate Sperre	Mai. 23
2023	offen	BDR	Art. 2.1	laufendes Verfahren	Jun. 23
2023	offen	BDR	Art. 2.1	laufendes Verfahren	Jul. 23
2023	geschlossen	BVDK	Art. 2.2	Retro-TUE (NADA)	Jul. 23
2023	geschlossen	BVDK	Art. 2.1	4 Jahre Sperre	Apr. 23
2023	geschlossen	BVDK	Art. 2.1	TUE (NADA)	Aug. 23
2023	geschlossen	BVDK	Art. 2.1	Einstellung	Apr. 23
2023	geschlossen	BVDK	Art. 2.1	2 Jahre Sperre	Okt. 23
2023	geschlossen	DOKR/FN	Art. 2.1	TUE (NADA)	Apr. 23
2023	geschlossen	DOKR/FN	Art. 2.1	TUE (NADA)	Dez. 23
2023	geschlossen	DOKR/FN	Art. 2.1	TUE (NADA)	Nov. 23
2023	geschlossen	DTU	Art. 2.1	3 Monate Sperre	Jan. 23
2023	geschlossen	DTrU	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Jun. 23

2023	geschlossen	DTrU	Art. 2.2	Retro-TUE (NADA)	Sep. 23
2023	geschlossen	DBV	Art. 2.1	3 Monate Sperre	Jun. 23
2023	geschlossen	DBV	Art. 2.5	3 Jahre Sperre	Sonstiges
2023	geschlossen	DBV	Art. 2.1	3 Monate Sperre	Jun. 23
2023	geschlossen	DBV	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Jun. 23
2023	geschlossen	DBV	Art. 2.1	2 Jahre Sperre	Jun. 23
2023	geschlossen	DBV	Art. 2.1	2 Jahre Sperre	Jun. 23
2023	geschlossen	DBB	Art. 10.14	1 Jahr Sperre	Div.
2023	offen	DBB	Art. 2.1, Art. 2.5	laufendes Verfahren	Apr. 23
2023	geschlossen	DBB	Art. 2.4	2 Jahre Sperre	Div.
2023	geschlossen	DBS	Art. 2.1	kein Dopingverstoß	Mai. 23
2023	geschlossen	DBS	Art. 2.1	kein Dopingverstoß	Nov. 23
2023	geschlossen	DBS	Art. 2.1	kein Dopingverstoß	Feb. 23
2023	geschlossen	DBS	Art. 2.1	kein Dopingverstoß	Feb. 23
2023	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Nov. 23
2023	offen	DDV	Art. 2.1	laufendes Verfahren	Jun. 23
2023	geschlossen	DJB	Art. 2.1	3 Jahre Sperre	Nov. 23
2023	geschlossen	DKV	Art. 2.1	3 Monate Sperre	Okt. 23
2023	geschlossen	DKB	Art. 2.1	kein Dopingverstoß	Mai. 23
2023	geschlossen	DLV	Art. 2.1	TUE (NADA)	Jun. 23
2023	geschlossen	DLV	Art. 2.1	TUE (NADA)	Jun. 23
2023	offen	DLV	Art. 2.1	laufendes Verfahren	Sep. 23
2023	offen	DLV	Art. 2.1	laufendes Verfahren	Nov. 23
2023	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Apr. 23
2023	offen	DLV	Art. 2.1	laufendes Verfahren	Okt. 23
2023	geschlossen	DRB	Art. 2.1	3 Jahre Sperre	Nov. 23
2023	offen	DRB	Art. 2.3	laufendes Verfahren	Sep. 23
2023	offen	DRV	Art. 2.1	laufendes Verfahren	Nov. 23
2023	geschlossen	DSV	Art. 10.14	Einstellung	Div.
2023	geschlossen	DSV	Art. 2.1	TUE (NADA)	Jul. 23
2023	geschlossen	DSV	Art. 2.1	TUE (NADA)	Okt. 23
2023	geschlossen	DSKV	Art. 2.1	kein Dopingverstoß	Mai. 23
2023	geschlossen	DSKV	Art. 2.1	kein Dopingverstoß	Okt. 23
2023	geschlossen	DTV	Art. 2.1	3 Monate Sperre	Jul. 23
2023	geschlossen	DVV	Art. 2.4	2 Jahre Sperre	Div.
2023	geschlossen	DVV	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Jul. 23

Die Auflistung betrifft ausschließlich solche (möglichen) Verstöße, die innerhalb des Bezugszeitraums (01.04.2023-31.03.2024) begangen wurden. Die Auflistung ist nicht mit der Übersicht im Jahresbericht 2023 oder 2024 der NADA gleichzusetzen. Nicht aufgeführt werden außerdem Verstöße von Athletinnen und Athleten, deren Ergebnismanagement die NADA zuständigheitshalber an internationale Sportfachverbände oder ausländische Anti-Doping-Organisationen abgegeben hat.

III. Zusammenfassung

Alle 57 geprüften Sportfachverbände sowie die 5 VmbA haben aus Sicht der NADA die geprüften Anti-Doping-Vorgaben im Erhebungszeitraum überwiegend erfüllt.

Die Prüfung der Aktivitäten zur Dopingprävention ergab, dass 9 von 52 Sportfachverbänden im Bezugszeitraum (01.04.2023-31.03.2024) kein Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA durchgeführt haben. Dies sind AFVD, DJV, DKB, DKV, DMV, DPV, DRIV, DTV und DSB. Die Jahresgespräche haben teilweise aufgrund von Personalwechseln in den Sportfachverbänden nicht innerhalb des Erhebungszeitraums stattfinden können. Die NADA hat mit diesen Sportfachverbänden aber nachträglich Jahresgespräche im Juli 2024 terminiert und durchgeführt. Darüber hinaus haben alle geprüften Sportfachverbände umfangreiche und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Dopingprävention in Abstimmung mit der NADA getroffen.

Die geprüften Sportfachverbände haben überwiegend auch die Anforderungen an die Schulung ihres (sport-)medizinischen Personals erfüllt, soweit neues Personal eingestellt wurde oder überhaupt beschäftigt wird. Einzelne Sportfachverbände werden ihr sportmedizinisches Personal im laufenden Jahr 2024 ausnahmsweise nachträglich schulen.

Im Bereich der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden (möglicher) Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen hat die NADA ebenfalls keine Beanstandungen festgestellt.

C. Vertiefte Prüfung

Im Rahmen der vertieften Prüfung hat die NADA ermittelt, ob

- der Sportfachverband den NADC ordnungsgemäß umgesetzt hat,
- die Anti-Doping-Bestimmungen in seiner Satzung verankert sind,
- die Rechtsordnung eine nachgelagerte Zuständigkeit des Verbandsgerichts für Anti-Doping-Streitigkeiten vorsieht, und
- die vom Verband verwendeten Schiedsvereinbarungen mit der Muster-Schiedsvereinbarung der NADA übereinstimmen.⁵

I. American Football Verband Deutschland (AFVD)

1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des AFVD (AFVD-ADV, Stand 31.12.2023) entsprechen dem NADA-Muster.

2. Verankerung in der Satzung

Die AFVD-ADV ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des AFVD (Stand: 2022) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 10 b der Rechtsordnung des AFVD (Stand: 2015) ist das Bundesgericht des AFVD für Anti-Doping-Verfahren zuständig.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom AFVD vorgelegte Muster-Schiedsvereinbarung für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entspricht dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des AFVD gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

⁵ Die vertieft geprüften Sportfachverbände haben darüber hinaus auch Muster der von ihnen verwendeten Anti-Doping-Erklärungen eingereicht. Die NADA hat daher – unabhängig von den Fördervoraussetzungen – auch die ordnungsgemäße Anbindung der Athletinnen und Athleten an das Anti-Doping-Regelwerk geprüft. Die NADA hat keine Monita festgestellt. Etwaige ergänzende Anmerkungen hat die NADA den jeweiligen Sportfachverbänden direkt mitgeteilt.

II. Deutsche Billard- Union (DBU)

1. Umsetzung des NADC

Die Antidoping-Ordnung des DBU (DBU-ADO, Stand: 03/2023) entspricht der DBU-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

2. Verankerung in der Satzung

Die DBU-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung der DBU (Stand: 03/2023) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 17 der Satzung der DBU liegt die Sportgerichtsbarkeit „für in der Anti-Doping-Ordnung bzw. dem NADA-Code geregte Tatbestände“ beim Verbandsgericht der DBU, sofern das Deutsche Sportschiedsgericht im Einzelfall nicht zuständig sein sollte.

4. Schiedsvereinbarung

Die von der DBU vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen der DBU gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandung.

III. Deutscher Boxsport-Verband (DBV)

1. Umsetzung des NADC

Die Antidoping-Ordnung des DBV (DBV-ADO, Stand: 01.01.2021) entspricht der DDV-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

2. Verankerung in der Satzung

Die DBV-ADO ist in der Satzung verankert. Die Satzung des DBV (Stand: 19.06.2023) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck, regelt die Einrichtung einer Anti-Doping-Kommission und eines Verbandsgerichts, genannt „Schiedsgericht“.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das Schiedsgericht ist laut § 50 der Satzung des DBV zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten im Verband zuständig „*mit Ausnahme von Dopingvergehen*“. Die Zuständigkeit für Anti-Doping-Streitigkeiten ist damit ausdrücklich ausgeschlossen. Für den Fall, dass das Deutsche Sportschiedsgericht für ein Disziplinarverfahren wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Einzelfall nicht zuständig sein sollte, ist damit ausgeschlossen, dass die Zuständigkeit auf das Schiedsgericht des DBV zurückfällt. Die Verbandsgerichtbarkeit in Anti-Doping-Streitigkeiten hat stattdessen die Anti-Doping-Kommission des DBV.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DBV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DBV gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

Anmerkung: Der DBV hat zwar in seiner Satzung und seinen Verbandsordnungen sowie durch Vorlage korrekter Mustervereinbarungen aufgezeigt, dass er grundsätzlich strukturell die Anti-Doping-Fördervoraussetzungen erfüllt.

In einem Einzelfall aus dem Jahr 2022 führte die nicht ordnungsgemäße Anbindung eines Athleten an das Deutsche Sportschiedsgericht aber dazu, dass die NADA bei der Anti-Doping-Kommission des DBV ein Disziplinarverfahren einleiten musste. Im September 2023 hat die Anti-Doping-Kommission eine rechtsfehlerhafte Entscheidung erlassen, gegen die die NADA das Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt hat.

Der DBV hat in diesem Verfahren einerseits die ordnungsgemäße Anbindung eines Athleten an das Deutsche Sportschiedsgericht nicht sichergestellt, was auf ein dem Verband zuzurechnendes Handeln zurückzuführen ist. Andererseits war vor Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht eindeutig geklärt, welches Disziplinarorgan erstinstanzlich zuständig ist. Schließlich hat die Anti-Doping-Kommission eine Entscheidung getroffen, die nach Ansicht der NADA den geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (insbesondere DBV-ADO und NADC) zuwiderlief. Die abschließende Beurteilung des Sachverhalts ist abhängig vom Ausgang des entsprechenden CAS-Verfahrens.

IV. Deutscher Golf Verband (DGV)

1. Umsetzung des NADC

Die Antidoping-Ordnung des DGV (DGV-ADO, Stand: 31.01.2023) entspricht der DGV-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Einzelne redaktionelle Anmerkungen der NADA aus dem ADB 2020/2021 sind zwischenzeitlich berücksichtigt worden. Die DGV-ADO entspricht damit dem NADA-Muster.

2. Verankerung in der Satzung

Die DGV-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DGV (Stand: 15.06.2022) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbundszweck.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Laut § 27 der Satzung des DGV ist das Präsidium für die Ahndung von Verstößen gegen die Verbandsordnungen des DGV zuständig. Eine ausdrückliche Zuständigkeit für Anti-Doping-Streitigkeiten ist nicht festgelegt, kann dem Präsidium unter Anwendung der Rechts- und Verfahrensordnung sowie der DGV-ADO aber zugeordnet werden. Da die Zuständigkeit des Verbandsgerichts für Anti-Doping-Streitigkeiten damit grundsätzlich gegeben ist, sind die Maßgaben der NADA zwar erfüllt. Die NADA empfiehlt dennoch, zur Klarstellung die Zuständigkeit für Anti-Doping-Streitigkeiten ausdrücklich in der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung zu regeln.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DGV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DGV gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

V. Deutscher Kegler- und Bowlingbund (DKB)

1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DKB (DKB-ADO, Stand: 01.01.2021) entspricht der DKB-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Die DKB-ADO entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

2. Verankerung in der Satzung

Die DKB-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DKB (Stand: 31.10.2016) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 7.3 c) der Rechtsordnung (Stand: 26.06.2021) ist das Verbandsgericht des DKB für die Entscheidung über Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des DKB zuständig.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DKV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DKB gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

VI. Deutscher Leichtathletik Verband (DLV)

1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DLV (DLV-ADC, Stand: 28.11.2020) entspricht dem DLV-ADC, der bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Laut § 1 DLV-ADC ist der NADC21 Bestandteil des DLV-ADC. Der DLV-ADC entspricht damit den Maßgaben der NADA.

2. Verankerung in der Satzung

Der DLV-ADC ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DLV (Stand: 18.11.2023) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 13.1 der Satzung ist der Disziplinarausschuss des DLV für die Entscheidung über Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zuständig, sofern keine wirksame

Schiedsvereinbarung zum Deutschen Sportschiedsgericht vorliegt. Dies entspricht den Maßgaben der NADA.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DLV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DLV gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

VII. Deutsche Reiterliche Vereinigung - Federation Equestre Nationale (FN)/ Deutsches Olympiade Komitee für Reiterei (DOKR)

1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen der FN (FN-ADO, Stand: 01.04.2021) entspricht der FN-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Die FN-ADO entspricht damit weiterhin den Maßgaben der NADA.

2. Verankerung in der Satzung

Gemäß § 4 Nr. 9 der FN-Satzung obliegt der FN die „Verfassung einer Anti-Doping-Ordnung (Athleten) – ADO – gemäß den Vorgaben der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA)“. Der Kampf gegen Doping ist damit als Verbundszweck bestimmt.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 22 Nr. 5 der FN-Satzung ist die Disziplinarkommission der FN für die Entscheidung über Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zuständig, sofern keine wirksame Schiedsvereinbarung zum Deutschen Sportschiedsgericht vorliegt. Dies entspricht den Maßgaben der NADA.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom FN vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen der FN gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

VIII. Deutscher Schachbund (DSB)

1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DSB (DSB-ADO, Stand: 2021) entspricht der DSB-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Die DSB-ADO entspricht damit weiterhin den Maßgaben der NADA.

2. Verankerung in der Satzung

Die DSB-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DSB (Stand: 20.05.2023) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 32 Nr. (1) Nr. 3 der DSB-Satzung ist das Schiedsgericht des DSB für die Entscheidung über Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zuständig, sofern keine wirksame Schiedsvereinbarung zum Deutschen Sportschiedsgericht vorliegt. Dies entspricht den Maßgaben der NADA.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DSB vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DSB gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

IX. Deutscher Tanzsportverband (DTV)

1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DTV (DTV-ADC, Stand: Januar 2021) entspricht dem DTV-ADC, der bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Der DTV-ADC entspricht damit weiterhin den Maßgaben der NADA.

2. Verankerung in der Satzung

Der NADC und der DTV-ADC sind Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DTV (Stand: Juni 2014) bestimmt den Kampf gegen Doping als „Grundsatz für die Tätigkeit“ des DTV.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 9 der Verbandsgerichtsordnung des DTV (Stand: Juni 2016) ist das Sportgericht des DTV für die Entscheidung über Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zuständig, sofern keine wirksame Schiedsvereinbarung zum Deutschen Sportschiedsgericht vorliegt. Dies entspricht den Maßgaben der NADA.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DTV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DTV gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

X. Deutscher Volleyball-Verband (DVV)

1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DVV (DVV-ADO, Stand: 03/2021) entspricht der DVV-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Die DVV-ADO entspricht damit weiterhin den Maßgaben der NADA.

2. Verankerung in der Satzung

Die DVV-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DVV (Stand: 11/2023) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß Abschnitt II Ziffer 2.4.1 der Rechtsordnung des DVV (Stand: 06/2022) ist die Verbandsgerichtsbarkeit des DVV für „die Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des DVV“, also auch die DVV-ADO, zuständig, sofern keine wirksame Schiedsvereinbarung zum Deutschen Sportschiedsgericht vorliegt. Dies entspricht den Maßgaben der NADA.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DVV vorgelegte Muster-Schiedsvereinbarung für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entspricht dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DVV gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

XI. Deutscher Wasserski- und Wakeboard Verband (DWWV)

1. Umsetzung des NADC

Der DWWV hatte zunächst eine DWWV-ADO aus dem Jahr 2015 zur Prüfung eingereicht, die den neuesten Anti-Doping-Bestimmungen nicht mehr entspricht. Auf Nachfrage des BVA hat der DWWV eine DWWV-ADO mit Stand 2022 nachgereicht. Diese entspricht den Maßgaben der NADA.

2. Verankerung in der Satzung

Die DWWV-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DWWV (Stand: 31.10.2016) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 16 der Satzung des DWWV i. V. m. § 1 (2) g) der Rechtsordnung (Stand: 01.03.2009) ist das Verbandsgericht des DWWV „für das erstinstanzliche Verfahren bei Dopingvergehen“ zuständig. § 16 der Satzung weist zudem ausdrücklich auf die Durchführung von Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht hin, sofern eine Schiedsvereinbarung geschlossen wurde.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DWWV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DWWV gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

XII. Snowboard Verband Deutschland (SVD)

1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DVV (DVV-ADO, Stand: 03/2021) entspricht der DVV-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Die DVV-ADO entspricht damit weiterhin den Maßgaben der NADA.

2. Verankerung in der Satzung

Die SVD-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des SVD (Stand: 20. Juli 2022) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß §13 der Satzung des SVD ist das Präsidium des SVD für „*Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die ADO*“ zuständig, sofern keine wirksame Schiedsvereinbarung zum Deutschen Sportschiedsgericht vorliegt. Dies entspricht den Maßgaben der NADA.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom SVD vorgelegte Muster-Schiedsvereinbarung für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entspricht dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des SVD gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

D. Fazit

Die Auswertung der Erhebungsbögen der nationalen Sportfachverbände durch NADA, BMI und BVA bilden die zentrale Qualitätsüberprüfung der Anti-Doping-Maßnahmen im deutschen Sport. Die Informationen und Auskünfte der Sportfachverbände bilden die Grundlage dafür, Art und den Umfang der Anti-Doping-Arbeit der nationalen Sportfachverbände zu bewerten. Die Mitarbeit der Sportfachverbände an diesem Qualitätsmanagementprozess ist konstant auf einem guten Niveau. Vor allem der etablierte Prüfprozess ist transparent und nachvollziehbar. Inhaltlich ist die Anti-Doping-Arbeit der Sportfachverbände professionell und zielorientiert.

Die Prüfung der Dopingpräventionskonzepte und -maßnahmen der Sportfachverbände zeigen, dass alle Sportfachverbände die strukturierten und umfassenden Dopingpräventionsangebote der NADA annehmen und für ihren Zuständigkeitsbereich ordnungsgemäß umsetzen. Allerdings müssen wiederkehrende Qualitätssicherungsmaßnahmen, wie die Jahresgespräche zur Dopingprävention auch weiterhin zum festen Pflichttermin für die Sportfachverbände werden.

Darüber hinaus haben die Verbände weit überwiegend die regelmäßigen Schulungsangebote für Verbandsärzteinnen und -ärzte zum Thema Anti-Doping genutzt. Soweit dies im Erhebungszeitraum noch nicht erfolgt ist, wird die NADA die Verbände ausnahmsweise mit Nachschulungsmaßnahmen unterstützen.

Die umfassenden, vertieften Überprüfungen veranschaulichten ebenfalls sehr gute Resultate ohne größere Monita. Jedoch ist stets darauf aufmerksam zu machen, dass nicht nur die Etablierung der Anti-Doping Regelwerke von WADA und NADA in die Verbandssatzungen und Ordnungen eine ordnungsgemäße, regelkonforme Anti-Doping Arbeit gewährleisten. Vielmehr müssen die Verbände die Anbindung ihrer Athletinnen und Athleten durch den Abschluss valider und aktueller Schieds- und Athletenvereinbarungen sicherstellen. Gelingt dies nicht, ist zur Einhaltung von internationalen Compliance-Vorgaben ein hoher administrativer und ggf. finanzieller Aufwand von den Sportfachverbänden zu erbringen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren gemäß NADC und seiner Ausführungsbestimmungen komplex ist und die NADA daher weiterhin allen Verbänden dringend empfiehlt, diese Verfahren kostenneutral der NADA zu übertragen.

Gez.

Dr. Lars Mortsiefer
Ressortleiter Recht
Vorstandsmitglied der NADA

Bonn, den 21.10. 2024

TEIL III Prüfung des BVA

A. Ergebnisse

In der folgenden Verbandsbewertung des BVA wurden die Voten der NADA aus Teil II dieses Berichts, die eigenen Prüfergebnisse des BVA sowie weitere aus Rückfragen oder Änderungsmittelungen gewonnene Erkenntnisse berücksichtigt:

I. Olympische Sportfachverbände (Sommersport)

1. Deutscher Badminton-Verband e.V. (DBV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung des NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten zu Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung der Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung der Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DBV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DBV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DBV erhält eine UB-Antidoping.

2. Deutscher Basketball Bund e.V. (DBB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DBB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen

ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DBB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DBB erhält eine UB-Antidoping.

3. Deutscher Boxsport-Verband e.V. (DBV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DBV wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Der DBV hat die Maßgaben umgesetzt.

Die förderrechtliche Bewertung der aus Sicht der NADA nicht ordnungsgemäßen Anbindung eines Athleten an das Deutsche Sportsschiedsgericht (s. Teil II C. S. 45) wird unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Entscheidung des Internationalen Sportgerichtshofs (CAS) gesondert erfolgen.

Ergebnis: Der DBV erhält eine UB-Antidoping.

4. Deutscher Fechter-Bund e.V. (DFB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde 2023 geprüft. Im Ergebnis wurde dem DFB aufgegeben, seine Satzung im Hinblick auf die

Sicherstellung einer eigenen Verbandsgerichtsbarkeit bei Anti-Doping-Streitigkeiten anzupassen. Die Anpassung ist mittlerweile erfolgt. Der DFB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DFB erhält eine UB-Antidoping.

5. Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der BVDG in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der BVDG hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der BVDG erhält eine UB-Antidoping.

6. Deutscher Golf Verband e.V. (DGV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DGV wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Der DGV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 4: Die Schulung des Verbandsarztes entsprach nach Einschätzung der NADA nicht den notwendigen Maßgaben. Daher erfolgte eine ausnahmsweise Nachschulung. Der DGV hat die Maßgaben somit nachträglich umgesetzt.

Ergebnis: Der DGV erhält eine UB-Antidoping.

7. Deutscher Handballbund e.V. (DHB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2022 geprüft. Seitdem gibt der DHB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DHB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DHB erhält eine UB-Antidoping.

8. Deutscher Hockey-Bund e.V. (DHB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DHB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DHB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DHB erhält eine UB-Antidoping.

9. Deutscher Judo-Bund e.V. (DJB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DJB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DJB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DJB erhält eine UB-Antidoping.

10. Deutscher Kanu-Verband e.V. (DKV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde 2023 geprüft. Der DKV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 3: Das Jahresgespräch zur Dopingprävention zwischen DKV und NADA fand nicht fristgerecht statt und wurde nach Auskunft der NADA ausnahmsweise nachgeholt. Der DKV hat die Maßgaben somit nachträglich umgesetzt.

Ergebnis: Der DKV erhält eine UB-Antidoping.

11. Deutscher Leichtathletik-Verband e.V. (DLV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung

3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DLV wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Der DLV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DLV erhält eine UB-Antidoping.

12. Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V. (DVMF)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DVMF in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DVMF hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DVMF erhält eine UB-Antidoping.

13. Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der BDR in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der BDR hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der BDR erhält eine UB-Antidoping.

14. Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei/Fédération Equestre Nationale (DOKR/FN)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Die FN wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Die FN hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die FN erhält eine UB-Antidoping.

15. Deutscher Ringer-Bund e.V. (DRB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DRB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DRB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DRB erhält eine UB-Antidoping.

16. Deutscher Ruderverband e.V. (DRV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DRV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DRV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DRV erhält eine UB-Antidoping.

17. Deutscher Rugby-Verband e.V. (DRV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2022 vertieft geprüft. Seitdem gibt der DRV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DRV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DRV erhält eine UB-Antidoping.

18. Deutscher Schützenbund e.V. (DSB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung

2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DSB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DSB hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 3: Das Jahresgespräch zur Dopingprävention zwischen DSB und NADA fand nicht fristgerecht statt und wurde nach Auskunft der NADA ausnahmsweise nachgeholt. Der DSB hat die Maßgaben somit nachträglich umgesetzt.

Ergebnis: Der DSB erhält eine UB-Antidoping.

19. Deutscher Schwimm-Verband e.V. (DSV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DSV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSV erhält eine UB-Antidoping.

20. Deutscher Segler-Verband e.V. (DSV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung

3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DSV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSV erhält eine UB-Antidoping.

21. Deutsche Taekwondo Union e.V. (DTU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt die DTU in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Die DTU hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die DTU erhält eine UB-Antidoping

22. Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DTB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DTB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DTB erhält eine UB-Antidoping.

23. Deutscher Tischtennis-Bund e.V. (DTTB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DTTB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DTTB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DTTB erhält eine UB-Antidoping.

24. Deutsche Triathlon Union e.V. (DTU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt die DTU in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Die DTU hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die DTU erhält eine UB-Antidoping.

25. Deutscher Turner-Bund e.V. (DTB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DTB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DTB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DTB erhält eine UB-Antidoping.

26. Deutscher Volleyball-Verband e.V. (DVV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DVV wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Der DVV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DVV erhält eine UB-Antidoping.

II. Olympische Sportfachverbände (Wintersport)

27. Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde 2023 geprüft. Der BSD hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der BSD erhält eine UB-Antidoping.

28. Deutscher Curling-Verband e.V. (DCV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DCV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DGV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DCV erhält eine UB-Antidoping.

29. Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Betreuer Personen	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung

5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DEB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DEB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DEB erhält eine UB-Antidoping.

30. Deutsche Eislauf-Union e.V. (DEU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DEU in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Die DEU hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die DEU erhält eine UB-Antidoping.

31 Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft e.V. (DESG)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DESG in den jährlichen Erhebungsbögen für die

Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Die DESG hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die DESG erhält eine UB-Antidoping.

32. Deutscher Skiverband e.V. (DSV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DSV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSV erhält eine UB-Antidoping.

33. Snowboard Verband Deutschland e.V. (SVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der SVD wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft. Der SVD hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der SVD erhält eine UB-Antidoping.

III. Nichtolympische Sportfachverbände

34. American Football Verband Deutschland (AFVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der AFVD wurde zum 01.01.2023 neu in die Förderung des BMI aufgenommen. Aus diesem Grund wurde der Verband in Absprache mit BMI und NADA zur vertieften Prüfung ausgewählt. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Die Unterlagen und Auskünfte entsprechen den Anforderungen. Der AFVD hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 3: Das Jahresgespräch zur Dopingprävention zwischen AFVD und NADA fand nicht im Erhebungszeitraum statt. Aufgrund der Neuaufnahme des AFVD in die Bundesförderung wird die Nachholung des Jahresgespräches ausnahmsweise nicht beanstandet. Der AFVD hat die Maßgaben somit nachträglich umgesetzt.

Ergebnis: Der AFVD erhält eine UB-Antidoping.

35. Bundesfachverband für Kickboxen e.V. (WAKO Deutschland)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt die WAKO in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen

ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Die WAKO hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die WAKO erhält eine UB-Antidoping.

36. Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. (BVDK)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der BVDK in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der BVDK hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der BVDK erhält eine UB-Antidoping.

37. Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der CCVD in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der CCVD hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der CCVD erhält eine UB-Antidoping

38. Deutsche Billard-Union e.V. (DBU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Die DBU wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Die DBU hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die DBU erhält eine UB-Antidoping.

39. Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2022 vertieft geprüft. Seitdem gibt der DDV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DDV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DDV erhält eine UB-Antidoping.

40. Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DESV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DESV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DESV erhält eine UB-Antidoping.

41. Deutscher Ju-Jutsu-Verband (DJJV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde 2023 geprüft. Der DJJV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 3: Das Jahresgespräch zur Dopingprävention zwischen DJJV und NADA fand nicht fristgerecht statt und wurde nach Auskunft der NADA ausnahmsweise nachgeholt. Der DJJV hat die Maßgaben somit nachträglich umgesetzt.

Ergebnis: Der DJJV erhält eine UB-Antidoping.

42. Deutscher Kegler- und Bowlingbund (DKB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung

2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DKB wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Somit hat der DKB die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 3: Das Jahresgespräch zur Dopingprävention zwischen DKB und NADA fand nicht fristgerecht statt und wurde nach Auskunft der NADA ausnahmsweise nachgeholt. Der DKB hat die Maßgaben somit nachträglich umgesetzt.

Ergebnis: Der DKB erhält eine UB-Antidoping.

43. Deutscher Minigolfsport Verband e.V. (DMV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DMV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DMV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 3: Das Jahresgespräch zur Dopingprävention zwischen DMV und NADA fand nicht fristgerecht statt und wurde nach Auskunft der NADA ausnahmsweise nachgeholt. Der DMV hat die Maßgaben somit nachträglich umgesetzt.

Ergebnis: Der DMV erhält eine UB-Antidoping

44. Deutscher Pétanque Verband (DPV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DPV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DPV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 3: Das Jahresgespräch zur Dopingprävention zwischen DPV und NADA fand nicht fristgerecht statt und wurde nach Auskunft der NADA ausnahmsweise nachgeholt. Der DPV hat die Maßgaben somit nachträglich umgesetzt.

Ergebnis: Der DPV erhält eine UB-Antidoping.

45. Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband (DRTV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DRTV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DRTV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DRTV erhält eine UB-Antidoping.

46. Deutscher Rollsport und Inline-Verband (DRIV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DRIV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DRIV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 3: Das Jahresgespräch zur Dopingprävention zwischen DRIV und NADA fand nicht fristgerecht statt und wurde nach Auskunft der NADA ausnahmsweise nachgeholt. Der DRIV hat die Maßgaben somit nachträglich umgesetzt.

Ergebnis: Der DRIV erhält eine UB-Antidoping.

47. Deutscher Schachbund (DSB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DSB wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Der DSB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSB erhält eine UB-Antidoping.

48. Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DSAB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DSAB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSAB erhält eine UB-Antidoping.

49. Deutscher Squash-Verband e.V. (DSQV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DSQV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DSQV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSQV erhält eine UB-Antidoping.

50. Deutscher Tanzsportverband (DTV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung

3	Aktivitäten Dopingprävention	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DTV wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Der DTV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 3: Das Jahresgespräch zur Dopingprävention zwischen DTV und NADA fand nicht fristgerecht statt und wurde nach Auskunft der NADA ausnahmsweise nachgeholt. Der DTV hat die Maßgaben somit nachträglich umgesetzt.

zu FV 4: Die Schulung des Verbandsarztes fand nicht fristgerecht statt. Es erfolgte eine ausnahmsweise Nachschulung. Der DTV hat die Maßgaben somit nachträglich umgesetzt.

Ergebnis: Der DTV erhält eine UB-Antidoping.

51. Deutscher Wasserski- und Wakeboard Verband (DWWV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DWWV wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Der DWWV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DWWV erhält eine UB-Antidoping.

52. Floorball- Verband Deutschland (FVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der FVD in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der FVD hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der FVD erhält eine UB-Antidoping.

IV. Vorübergehend olympische Sportfachverbände

53. Deutscher Baseball und Softball Verband e.V. (DBV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DBV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DBV hat die Maßgaben umgesetzt

Ergebnis: Der DBV erhält eine UB-Antidoping.

54. Deutscher Karate Verband e.V. (DKV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung

2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DKV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DKV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DKV erhält eine UB-Antidoping.

55. Deutscher Wellenreitverband e.V. (DWV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DWV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DWV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DWV erhält eine UB-Antidoping.

V. Behindertensportverbände

56. Deutscher Behindertensportverband e.V. (DBS)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung

5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DBS in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DBS hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DBS erhält eine UB-Antidoping

57. Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGS)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Seitdem gibt der DGS in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DGS hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DGS erhält eine UB-Antidoping.

VI. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)

VmbA sind nur teilweise zur Umsetzung des NADC verpflichtet und unterliegen auch nicht den Fördervoraussetzungen des BMI vom 08.01.2021. Sie sind jedoch verpflichtet, die Athleten und Athletinnen sowie die Athletenbetreuer und Athletenbetreuerinnen an den NADC21 anzubinden und die Anti-Doping-Auflagen in ihren Zuwendungsbescheiden (Anlage 2) umzusetzen. Die Einhaltung dieser Auflagen wird mit einem gesonderten Erhebungsbogen geprüft.

58. Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband e.V. (adh)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten/-innen und Athletenbetreuer/-innen an den NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen (im Sinne der Klauseln im Zuwendungsbescheid) sowie Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

zu K 1: Die Anbindung der Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen an den NADC21 wurde bereits 2021 von der NADA geprüft. Seitdem gibt der adh in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der adh hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der adh erhält eine UB-Antidoping.

59. Deutscher-Jugendkraft-Sportverband e.V. (DJK)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten/-innen und Athletenbetreuer/-innen an den NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen (im Sinne der Klauseln im Zuwendungsbescheid) sowie Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

zu K 1: Die Anbindung der Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen an den NADC21 wurde bereits 2021 von der NADA geprüft. Seitdem gibt der DJK in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DJK hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DJK erhält eine UB-Antidoping.

60. Deutsches Polizeisportkuratorium e.V. (DPSK)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten/-innen und Athletenbetreuer/-innen an den NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung

2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche tätige Personen (im Sinne der Klauseln im Zuwendungsbescheid) sowie Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

zu K 1: Die Anbindung der Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen an den NADC21 wurde bereits 2021 von der NADA geprüft. Seitdem gibt das DPSK in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Das DPSK hat die Maßgaben umgesetzt.

zu K 2: Das DPSK schließt keine Arbeits- und Honorarverträge ab, da seine Mitglieder Beamte und Beamtinnen sind. Die Verpflichtung erfolgt bei Bedarf durch eine Antidopingerklärung.

Ergebnis: Das DPSK erhält eine UB-Antidoping.

61. MAKKABI Deutschland e.V. (MAKKABI)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten/-innen und Athletenbetreuer/-innen an den NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen (im Sinne der Klauseln im Zuwendungsbescheid) sowie Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

zu K 1: Die Anbindung der Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen an den NADC 21 wurde bereits 2021 von der NADA geprüft. Seitdem gibt MAKKABI in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. MAKKABI hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: MAKKABI erhält eine UB-Antidoping.

62. RKB „Solidarität“ 1896 Deutschland e.V. (RKB)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten/-innen und Athletenbetreuer/-innen an den NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen (im Sinne der Klauseln im Zuwendungsbescheid)	Keine Beanstandung

	sowie Schulung Verbandsärzte/-innen	
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

zu K1: Die Anbindung der Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen an den NADC21 wurde bereits 2021 von der NADA geprüft. Seitdem gibt der RKB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der RKB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der RKB erhält eine UB-Antidoping.

B. Fazit

Die arbeitsteilige Kooperation zwischen BVA und NADA im Hinblick auf die Prüfabstimmung und -durchführung sowie die Abstimmung der Ergebnisse ist auch für den vorliegenden Antidoping-Bericht wieder gut verlaufen. Auch die Kommunikation mit den Verbänden sowie die fristgerechte Zulieferung von Unterlagen hat -von wenigen Ausnahmen abgesehen- in der Regel gut funktioniert.

Die diesjährige vertiefte Prüfung von 12 Verbänden war für BVA und NADA erneut mit einem erheblichen Prüf- und Beratungsaufwand verbunden. Insbesondere, da mit Rücksicht auf die Verbände Änderungsvorgaben wie gewohnt passgenau auf die jeweils bestehenden Regularien, Verträge, Erklärungen etc. zugeschnitten wurden. Durch diese bewährte Vorgehensweise konnte erreicht werden, den Änderungsaufwand für die Verbände auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken und Anpassungen überwiegend fristgerecht zu ermöglichen.

Von den 62 geprüften bundesgeförderten Sportfachverbänden, darunter 5 Verbänden mit besonderen Aufgaben, erfüllen -nicht zuletzt durch die erfolgte Unterstützung- alle die Fördervoraussetzungen „Antidoping“ bzw. die Antidopingklauseln der Zuwendungsbescheide vollumfänglich. Sie erhalten daher für eine weitere Förderung im Haushaltsjahr 2025 die Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“.

Im Auftrag

Köln, 25. Oktober 2024



Annette Beaumart
Abteilungsleiterin Zuwendungsmanagement

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport) i. d. F. v. 08.01.2021 VI

Anhang 2: Antidoping-Zuwendungsklausel „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“ ..IX

Anhang 1: Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport) i. d. F. v. 08.01.2021

Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport)

Die deutschen Bundessportfachverbände (Verbände) sind als Zuwendungsempfänger des Bundes im geförderten Leistungssportbereich uneingeschränkt zur Bekämpfung von Doping verpflichtet. Für die Bewilligung einer Bundeszuwendung ist ab dem Jahr 2020 die Erfüllung der nachfolgenden Antidopingvorgaben im jeweils bundesgeförderten Bereich Voraussetzung.

1. Verbindliche Anerkennung und Umsetzung des jeweils aktuell gültigen NADA-Codes (NADC)

Erläuterung: Wesentliche Förderrelevanz kommt insbesondere der rechtsverbindlichen Implementierung des NADC in die Verbandsregelwerke wie Satzungen und Ordnungen zu. Weiterhin sind die sich aus dem NADC ergebenden weiteren Verpflichtungen umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere:

- *Teilnahme am Dopingkontrollsysteem der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA)*
- *Rechtssichere Bindung und Unterwerfung der Athlet*innen und Athletenbetreuer*innen (i.S.d. Begriffsbestimmungen im Anhang 1 des NADC) an/unter den NADC*
- *Vorliegen rechtswirksamer Schiedsvereinbarungen mit allen Athlet*innen und Athletenbetreuer*innen (i.S.d. Begriffsbestimmungen im Anhang 1 des NADC) im Leistungssportbereich*

Erläuterung: In Bezug auf das Vorliegen einer rechtswirksamen Schiedsvereinbarung ist die Grundsatzentscheidung des BGH (Beschluss vom 19. April 2018, Az. I ZB 52/17) zu beachten. Auf die diesbezügliche NADA-Mitteilung vom 13. Juli 2019 nebst Muster-Schiedsvereinbarungen wird hingewiesen (<https://www.nada.de/nada/aktuelles/news/newsdetail/news/detail/News/anpassung-der-schiedsvereinbarung-auf-grund-aktueller-bgh-rechtsprechung/>).

-
- 2. Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen

Erläuterung: Sämtliche für einen Bundessportfachverband haupt-, neben- oder ehrenamtlich im bundesgeförderten Leistungssportbereich tätige Personen müssen in schriftlicher Form und gegen Unterschrift zur Einhaltung des WADC, der International Standards sowie des NADC und der Standards in der jeweiligen Fassung verpflichtet werden. Die Zu widerhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die eine fristlose Kündigung oder sofortige Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Verband nach sich ziehen kann.

- 3. Aktivitäten zur Dopingprävention

Erläuterung: Der Verband muss seine Zusammenarbeit mit der NADA bei der Dopingprävention in Form der Unterzeichnung einer Absichtserklärung sowie eines Jahresgesprächs zur individuellen Abstimmung eines Maßnahmenkatalogs vorweisen. Der Nachweis gegenüber dem Bund wird durch die NADA erbracht. Darüber hinaus muss eine Online-Einbindung der Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA im offiziellen Web-Auftritt des Verbandes gegeben sein.

- 4. Regelmäßige Schulung der Verbandsärzt*innen zum Thema Antidoping

*Erläuterung: Soweit zur (sport-)medizinischen Betreuung der Athleten*innen Verbandsärzte*innen eingesetzt werden, müssen diese im ersten Jahr nach Vertragsschluss und dann mindestens alle 2 Jahre an Anti-Doping-Fortbildungen auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB im Rahmen der Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“, im Rahmen der Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ) oder an anderen geeigneten sportmedizinischen Veranstaltungen (z.B. Anti-Doping-Seminar der NADA), die zumindest auch die Verbotsliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben, teilnehmen.*

- 5. Erfüllung der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC

Erläuterung:

1. Nach Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC ist der Verband verpflichtet, unverzüglich folgende Mitteilungen zu machen:

a. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen strafbewehrte Vorschriften hinweisen. Sofern der NADA das Ergebnismanagement übertragen wurde, wird dieser Verpflichtung auch dadurch genüge getan, dass der Verband (nur) die NADA entsprechend unverzüglich unterrichten.

b. sofern das Ergebnismanagement nicht an die NADA übertragen wurde:

Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen strafbewehrte Vorschriften hinweisen und eine Mitteilung an die NADA über eine solche Mitteilung an die Staatsanwaltschaft und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie des verbandsinternen oder sportschiedsgerichtlichen Verfahrens.

2. Nach Bekannt werden eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC ist der Verband verpflichtet, unverzüglich folgende Mitteilung zu machen:

a. der obersten Dienstbehörde, falls der oder die Betroffene im Bundesdienst steht, über Mitteilungen nach 1. a. und b. und über Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC sowie die dazu ergangenen Sanktionen und getroffenen Feststellungen,

b. dem betreuenden Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum über eine vorläufige Suspenderung und/oder Sperre der Athleten oder Sanktionen gegen Athletenbetreuer nach dem NADC.

6. Uneingeschränkte Unterstützung der Ermittlungsbehörden

Erläuterung: Soweit Ermittlungsbehörden, insbesondere Staatsanwaltschaften, wegen Dopingvergehen konkret ermitteln, sind diese uneingeschränkt zu unterstützen.

7. Der mit der Antragstellung für die Durchführung von Sportgroßveranstaltungen (wie z.B. WM/EM) verbundene Nachweis eines mit der NADA abgestimmten Antidoping-Programms

Verfahren:

Das BVA prüft in Kooperation mit der NADA jährlich das Vorliegen der Fördervoraussetzungen anhand einer Erhebung bei allen bundesgeförderten Verbänden. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen stellt das BVA jährlich zum Stichtag 30.09. bezüglich jedes geprüften Verbandes eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung Antidoping“ (UB Antidoping) aus und legt diese dem BMI vor. Nur bei Vorliegen einer UB Antidoping sind (weitere) Förderungen eines Verbandes möglich. Eine zeit- und sachgerechte Mitwirkung der Verbände an den entsprechenden Erhebungen im Vorfeld ist unerlässlich und im eigenen Interesse liegend. Soweit unterjährig Fördervoraussetzungen von einem Verband in nicht unerheblicher Weise nicht mehr erfüllt werden, führt dies zum Erlöschen der UB Antidoping.

Anhang 2: Antidoping-Zuwendungsklausel „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“

Antidoping-Zuwendungsklausel „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“

I. Mit der Bundesförderung ist für die durch die Bundeszuwendung geförderten Bereiche (vgl. Zuwendungszweck) ab Bestandskraft und für die Dauer des Bewilligungszeitraumes dieses Zuwendungsbescheides die Auflage verbunden, bei allen Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen des Bundessportfachverbandes, die dieser eigen- oder mitverantwortlich durchführt, Doping aktiv und uneingeschränkt zu bekämpfen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Anbindung an den NADA-Code (NADC)

Alle Athleten und Athletenbetreuer, die an bundesgeförderten Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen teilnehmen, müssen dem NADC und ggf. sonstigen für Ihren Verband geltenden Antidoping-Bestimmungen rechtswirksam unterworfen sein.

Sofern nicht bereits anderweitig (z.B. durch ein Sanktionsverfahren eines Sportfachverbandes) gewährleistet, haben die Sanktionsverfahren Ihres Verbandes den Vorgaben des NADC zu genügen. Insbesondere müssen mit den Athleten und Athletenbetreuern Ihres Verbandes vor der Teilnahme an bundesgeförderten Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen rechtswirksame Schiedsvereinbarungen für die Verfahren nach dem NADC abgeschlossen worden sein.

Für die Athletenbetreuer beschränkt sich dies auf für Ihren Verband haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen im bundesgeförderten Bereich.

Die Definition des Athletenbetreuers richtet sich nach den Begriffsbestimmungen des NADC.

2. Für den Verband tätige Personen

Sämtliche für Ihren Verband haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich der Athletenbetreuer müssen rechtlich in schriftlicher Form und gegen Unterschrift verpflichtet worden sein bzw. sind bei Neueinstellungen zu verpflichten, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen. Für ehrenamtlich Tätige beschränkt sich dies auf den bundesgeförderten Bereich.

Die Zu widerhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die das Recht zu einer fristlosen Kündigung oder zur sofortigen Beendigung einer Zusammenarbeit mit Ihrem Verband nach sich ziehen kann.

Soweit eine (sport-)medizinische Betreuung der Athleten durch einen von Ihrem Verband beauftragten Arzt erfolgt, haben Sie – ggf. durch entsprechende vertragliche Verpflichtung – sicherzustellen, dass der Arzt im ersten Jahr nach Vertragschluss und dann mindestens 2-jährig an einer Antidoping-Fortbildung auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB im Rahmen der Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“, im Rahmen der Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ) oder im Rahmen des Deutschen Sportärztekongresses der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP) oder an anderen geeigneten sportmedizinischen Veranstaltungen, die zumindest auch die Verbotsliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben, teilnimmt. Ein Teilnahmenachweis ist dem Verwendungsnnachweis beizufügen.

3. Dokumentations- und Mitteilungspflichten

Nach Bekannt werden eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC haben Sie unverzüglich

- 3.1 zu ermitteln und zu dokumentieren, ob Angehörige, Mitarbeiter oder Beauftragte Ihres Verbandes bei dem Verstoß mitgewirkt haben sowie
- 3.2 folgende Mitteilungen zu machen:
 - a. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) hinweisen; dieser Verpflichtung wird auch dadurch genüge getan, dass Sie (nur) die NADA entsprechend unverzüglich unterrichten,
 - b. der NADA über eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft nach Buchstabe a. und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie des verbandsinternen oder sportschiedsgerichtlichen Verfahrens,
 - c. der obersten Dienstbehörde, falls der oder die Betroffene im Bundesdienst steht, über Mitteilungen nach Buchstaben a. und b. und über Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC sowie die dazu ergangenen Sanktionen und getroffenen Feststellungen,

II. Erstattungsregelungen für Entsende- oder Maßnahmekosten

Werden Athleten, Athletenbetreuer oder Mitglieder von zu Sportgroßereignissen entsandten Mannschaften eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC oder des Dopings oder der Anwendung verbotener Medikation bei einem Tier überführt, mindert sich die Bundeszuwendung entsprechend in Höhe der auf sie anteilig entfallenden Entsende- oder Maßnahmekosten.

Jeder Verstoß gegen die hier genannten Verpflichtungen führt zu einer Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Rückforderung, Kürzung oder Einstellung.